



# Amtsblatt

## der Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen

61. Jahrgang

Mittwoch, den 30. November 2022

Nummer 48

### Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen



#### Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2023 ist der **01.01.2023**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2022 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2023 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2023 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2023 einen Meldebogen.

#### Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

**Pferde  
Schweine  
Schafe  
Hühner  
Truthühner/Puten**

#### Meldepflichtige Tiere sind:

**Bienenvölker** (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

#### Nicht zu melden sind:

**Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel.** Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

#### Nicht meldepflichtig sind u. a.:

**Gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamt tierbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinär- amt gemeldet werden.

Schweine-, Schafe- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2023 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de).

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen. Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: [beitrag@tsk-bw.de](mailto:beitrag@tsk-bw.de); Internet: [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de)



#### Tagesmütter und Tagesväter gesucht

Die Kindertagespflege ist als eine familiennahe und flexible Betreuungsform von Kindern neben der Kinderbetreuung in Einrichtungen eine wichtige Säule der Betreuungsangebote für Kinder im Land.

Der Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege ist nach wie vor hoch, deshalb suchen wir Menschen, die Interesse haben, diese anspruchsvolle Tätigkeit auszuüben. Damit die Betreuung des Tageskindes gut gelingt, bereiten wir Sie auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson umfassend vor, vermitteln Grundkenntnisse in Entwicklungspsychologie und Frühkindlicher Pädagogik und klären über die rechtlichen Rahmenbedingungen auf. Die Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten und findet in zwei aufeinander aufbauenden Kursen statt.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann melden Sie sich bei uns, um bei einem persönlichen Gespräch mehr Informationen zu Inhalt und Ablauf der Qualifizierung zu erhalten. Kontakt: Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V., Fachberatung Kindertagespflege, Telefon: unter 07433 381671 oder per E-Mail: [info.tagespflege@jufoe-zak.de](mailto:info.tagespflege@jufoe-zak.de).



## Gemeindekontakte

### Dotternhausen

**Rathaus** ☎ (07427) 9405-0  
**Fax:** (07427) 9405-30  
**in dringenden Notfällen abends oder am Wochenende:**  
 (z.B. bei Rohrbrüchen) ☎ (0172) 7309193  
**Abfallberater** ☎ (07433) 921371  
**Bauhof** ☎ (07427) 914786  
**Bücherei** ☎ (07427) 8728  
 Öffnungszeiten: Mo. u. Mi. 17.00-19.30 Uhr  
**Festhalle** ☎ (07427) 914772  
**Feuerwehrgerätehaus** ☎ (07427) 8481  
**Grüngutplatz**  
 Achtung geschlossen!  
**Forstrevier Heiligenzimmern** ☎ (07428) 8049  
 Försterin Anette Brand Fax: (07428) 918337  
 E-Mail: fr.heiligenzimmern@zollernalbkreis.de  
 Geranienstraße 6, 72348 Rosenfeld-Isingen  
**Jugendmusikschule Zollernalb e. V.:**  
 Hauptstr. 21 (Rathaus), 72359 Dotternhausen,  
 Tel. (07427) 8654, Fax (07427) 6141  
 info@jms-zollernalb.de, www.jms-zollernalb.de  
 Sprechzeiten:  
 Mo., Mi., Do 8.30 - 11.30 Uhr und Di 8.30 - 12.30 Uhr  
**Kindergarten** ☎ (07427) 914766  
**Kinderkrippe** ☎ (07427) 4661911  
**Telefon-Hotline** ☎ (07427) 94006-11  
**Nahwärmeversorgung** (tagsüber)  
 ☎ (07427) 94006-99  
 (ab 17.00 Uhr)  
 Vorwahl bitte mitwählen!

**Schule**  
 Dotternhausen ☎ (07427) 2240  
**Sporthalle** ☎ (07427) 914765  
**Stromversorgung** ☎ (07427) 931566  
 Überlandwerk Eppler GmbH  
**Internet-Adresse der Gemeinde:**  
<http://www.dotternhausen.de>  
 E-Mail-Adressen der Gemeinde:  
 Zentraler Posteingang: info@dotternhausen.de  
 Bürgermeisterin Frau Maier: buergermeister@dotternhausen.de  
 Frau Hirt: hauptamt@dotternhausen.de  
 Frau Hahn: standesamt@dotternhausen.de  
 Frau Schwarz: meldeamt@dotternhausen.de  
 Frau Pontarollo: buergerbuero@dotternhausen.de

### Dautmergen

**Rathaus** ☎ (074 27) 2507  
**Fax:** (074 27) 82 07  
**Bürgerhaus Dautmergen** ☎ (07427) 59 09 597  
**Internet-Adresse der Gemeinde:**  
<http://www.gemeinde-dautmergen.de/>  
**E-Mail-Adresse der Gemeinde:** info@gemeinde-dautmergen.de  
**Forstrevier Leidringen - Förster Stephan Kneer**  
 Sprechzeiten donnerstags 16-18 Uhr ☎ (07427) 590 93 09  
**Mail:** fr.leidringen@zollernalbkreis.de, **Fax:** (074 33) 922 15 88  
**Grüngutplatz auf Erddeponie Beugen-Reute**  
 Achtung! Geschlossen bis voraussichtlich März 2023



## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

**Rathaus Dotternhausen**  
 Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

**Rathaus Dautmergen**  
 Montagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstags: 17.00 - 19.00 Uhr  
 Abendsprechstunde BM Lippus 17.00 - 19.00 Uhr



## Notrufe/Notdienste Gesundheitsdienste

**Rettungsdienst****Notarzt****Feuerwehr****Polizei**

jeweils ohne telefonische Vorwahl

**112  
110**

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Sprechstunden der Hausarztpraxen und der Notfallpraxen:

**Tel. 116 117**

### Samstag, Sonn- und Feiertag:

08.00 Uhr – 22.00 Uhr

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. Nr. 0180 5911690

### Stadtapotheke Schömberg

#### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

	8.00 - 12.30 Uhr
und	14.00 - 19.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
und	17.30 - 18.30 Uhr
Samstag	8.00 - 12.30 Uhr

### Wochenend- und Feiertags-Notdienstplan der Apotheken

#### Samstag, 03.12.2022

Stadt-Apotheke Geislingen, Wangenstraße 4, 72351 Geislingen bei Balingen, 07433 - 86 76

#### Sonntag, 04.12.2022

Hirschberg-Apotheke Balingen, Lisztstr. 97, 72336 Balingen, 07433 - 53 44

### AIDS-Beratung

#### Beratungszeiten bei der AIDS-Beratung des Gesundheitsamtes

Beratung zu AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten werden im Rahmen der offenen Sprechstunde **am 1. Donnerstag im Monat von 16.00 - 17.00 Uhr** beim Landratsamt -Gesundheitsamt-, Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen, Tel. 07471/9303-1568, angeboten.

### Cannabis-Sprechstunde beim Gesundheitsamt:

jeden Donnerstag 16.00 - 19.00 Uhr

Tel. kostenfrei (0800) 3784784

E-Mail-Beratung: info@cannabissprechstunde.de

[www.drugstime.de](http://www.drugstime.de)

### Telefonseelsorge

in persönlichen Not- und Krisensituationen bei Tag und (im dringenden Fall) auch bei Nacht über (0800) 1110111.



## Bundesweiter Warntag am 08. Dezember 2022

Der nächste bundesweite Warntag findet am 8. Dezember 2022 statt. An diesem Aktionstag erproben Bund und Länder sowie die teilnehmenden Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in einer gemeinsamen Übung ihre Warnmittel. Ab 11:00 Uhr wird eine Probewarnung in Form eines Warntextes an alle am Modularen Warnsystem (MoWaS) des Bundes angeschlossene Warnmultiplikatoren (z. B. Rundfunksender und App-Server) geschickt. Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung zeitversetzt an Warnmittel wie Fernseher, Radios und Smartphones. Dort können Sie die Warnung dann lesen und/oder hören. Parallel können auf Ebene der Länder in den teilnehmenden Landkreisen und Kommunen verfügbare kommunale Warnmittel ausgelöst (z. B. Lautsprecherwagen oder Sirenen) werden.

Während der Sirenenprobe wird das Sirensignal „1-minütiger Heulton“ zu hören sein. Dieser Heulton hat für die Bevölkerung folgende Bedeutung: „Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten“. Ziel dieses Testes ist es, die Sirenen nicht nur aktuell auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, sondern die Bevölkerung auch gleichzeitig mit dem Warnsignal vertraut zu machen. Zusätzlich wird der Hinweis auf den Probealarm auch in der Bürgerinfo & Warnapp NINA erscheinen.

### Sirensignale zur Warnung der Bevölkerung

Bevölkerungswarnung	
1-minütiger Heulton	
Bedeutung	In dem Gebiet besteht eine unmittelbare Gefahr oder diese ist in Kürze zu erwarten.
Handlungsempfehlung	Nutzen Sie alle möglichen Informationsmedien für weitere Hinweise. Folgen Sie den amtlichen Anweisungen.

Entwarnung	
1-minütiger Dauerton	
Bedeutung	Es besteht keine akute Gefahr mehr.
Handlungsempfehlung	Nutzen Sie alle möglichen Informationsmedien, um weitere Hinweise zu erhalten.

Auf diese Weise werden die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen hin überprüft. Weitere Informationen zum bundesweiten Warntag können Sie unter <https://warnung-der-bevoelkerung.de/> entnehmen.

Die Gemeinde Dautmergen wird am Warntag bereits das erste Mal die neu installierte Sirene für den Ernstfall erproben.

Die Gemeinde Dotternhausen hat die Lieferung der zwei neuen Sirenen leider noch nicht erhalten.

Die Gemeindeverwaltungen Dautmergen und Dotternhausen

ihre Fragen direkt im Chatraum. Die Teilnahme ist kostenfrei. Wer studieren möchte, trifft auf verschiedene Zulassungsverfahren - abhängig vom Studiengang. Unkompliziert und ohne große Hürden erfolgt die Einschreibung bei den zulassungsfreien Angeboten. Ist ein Studiengang örtlich zulassungsbefrei, wird die Mehrzahl der Studienplätze nach den Kriterien der jeweiligen Hochschule vergeben. Hierbei kann die die Abiturnote ausschlaggebend sein, aber auch Noten in einzelnen Fächern. Zudem können Wartesemester und Härtefallregelungen über Zu- oder Absage entscheiden. Einen guten Überblick über die verschiedenen Zulassungsverfahren gibt der abi» Chat am 7. Dezember. Expertinnen und Experten beantworten alle Fragen rund ums Thema „So klappt die Studienbewerbung“. Sie erläutern den Bewerbungsprozess, nennen Fristen und Termine und weisen auf benötigte Unterlagen hin.

### Alle Fragen und Antworten im Chatprotokoll

Wer zum angegebenen Termin keine Zeit hat, kann die Antworten im Chatprotokoll nachlesen, das nach dem Chat im abi» Portal veröffentlicht wird. Mehr Infos zum Chat finden sich unter <https://abi.de/interaktiv/chat>.

### Die Deutsche Rentenversicherung informiert

Alle Personen, die am 1. Dezember 2022 eine gesetzliche Rente beziehen, erhalten automatisch die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Der Renten Service der Deutschen Post AG überweist die Energiepreispauschale bis zum 15. Dezember 2022 als gesonderte Einmalzahlung auf das Konto, auf das auch die regelmäßigen Rentenzahlungen erfolgen. Personen, die erstmals Ende Dezember eine Rente bekommen, erhalten die Energiepreispauschale voraussichtlich Anfang 2023. Auch diese Auszahlung erfolgt automatisch.

Gut zu wissen:

- Der Anspruch auf die Energiepreispauschale setzt einen Wohnsitz in Deutschland voraus.
- Eheleute erhalten jeweils 300 Euro, sofern beide eine eigene Rente beziehen.
- Es ist unerheblich, ob die Rente befristet oder unbefristet geleistet wird.
- Erhält eine Person mehrere Renten - zum Beispiel eine Altersrente und eine Witwenrente - wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt.

Die häufigsten Fragen und Antworten rund um die Energiepreispauschale hat die Deutsche Rentenversicherung in einem FAQ-Katalog zusammengefasst.

Interessierte finden ihn auf [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de).

Weitere Informationen können Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de> abrufen.

### Regierungspräsidium Tübingen

#### L 433, Albstadt-Ebingen - Meßstetten (Meßstetter Steige) Halbseitige Sperrung am Donnerstag, 24. November 2022

Zwischen Albstadt-Ebingen und Meßstetten wird die L 433 in der Meßstetter Steige auf Höhe der Parkbucht am Donnerstag, 24. November 2022 halbseitig gesperrt. Grund ist die Begutachtung der Felsböschung auf der Hangseite.

Der Verkehr wird ab 8:30 Uhr mit einer Baustellenampel geregelt. Die Sperrung ist bis maximal 15:30 Uhr eingerichtet.

#### Hintergrundinformation:

Die Böschung soll nach Begutachtung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Sitz in Freiburg mit einem rückverhängten Stahlgeflecht gesichert werden. Diese Sicherungsarbeiten sind im nächsten Jahr vorgesehen. Im Vorfeld ist aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Prüfung des vorhandenen Flora- und Fauna-Bestands in diesem Bereich erforderlich. Der zu untersuchende Bereich hat eine Länge von rund 175 Meter und wird mit einem Hubsteiger angefahren.



### So klappt die Studienbewerbung

#### Experten-Chat am 7. Dezember 2022 auf [abi.de](https://abi.de)

Ach, wie kinderleicht war doch die Einschulung: Feste an die Schultüte klammern - und um den Rest kümmern sich Mama und Papa. Für einen gelungenen Studienstart einige Jahre später ist mehr Eigeninitiative gefordert - nicht zuletzt bei der Studienbewerbung. Hilfreiche Tipps dafür gibt es beim nächsten abi» Chat am 7. Dezember von 16 bis 17.30. Interessierte loggen sich ab 16 Uhr ein unter <http://chat.abi.de> und stellen



## Landratsamt Zollernalbkreis

### Online Veranstaltungskalender

Im übersichtlichen Online-Veranstaltungskalender der Zollernalb unter [www.zollernalb.com](http://www.zollernalb.com) finden Sie Informationen zu den zahlreichen Veranstaltungen und den vielfältigen Freizeitmöglichkeiten auf der Zollernalb. Neben lokalen Ereignissen, geführten Wanderungen, Rad-Treffs, Ausstellungen oder Museumsführungen finden Sie dort unter anderem auch Radund Wandertipps. Klicken Sie rein oder schauen Sie mal auf der neuen kostenlosen Zollernalb-App vorbei!



## Energieagentur Zollernalb

### Online-Vortrag:

Heizungstausch - Was tun? Entscheidungshilfen und Praxistipps

**Dienstag, 06. Dezember 2022 | 18 - 19:30 Uhr**  
**I Online-Event | Eintritt: kostenlos**

Die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus dem Ausland stellt Eigentümer:innen und Mieter:innen zunehmend vor größere Herausforderungen. Der Umstieg auf erneuerbare Energien wird unter diesem Aspekt und dem fortschreitenden Klimawandel wichtiger denn je.

In der aktuellen Bundesförderung für effiziente Gebäude wird der Heizungstausch in Bestandsgebäuden mit bis zu 40 % bezuschusst. Doch welches Heizungssystem ist für das eigene Gebäude passend? Sind Öl, Gas oder Holz noch eine Option? Was muss man tun, um einen Förderzuschuss zu erhalten? In diesem Vortrag erhalten Hausbesitzer:innen einen aktuellen Überblick über Heizsystemlösungen und ihre Fördermöglichkeiten.

Eine **Anmeldung** ist unter [www.energieagentur-zollernalb.de](http://www.energieagentur-zollernalb.de) erforderlich. Der Vortrag richtet sich an Privatpersonen. Weitergehende Fragen beantwortet die Energieagentur Zollernalb gGmbH unter Tel.: 07433 92-1385.

### Online-Vortrag:

Strom und Heizkosten senken - praktische und einfache Tipps  
**Dienstag, 13. Dezember 2022 | 18 - 19 Uhr | Online-Event**  
**I Eintritt: kostenlos**

Gerade in Zeiten steigender Preise möchten viele Verbraucher:innen und Verbraucher den Strom- und Heizenergieverbrauch in ihrem Haushalt senken. Energiesparen kann oftmals einfach und muss auch nicht mit großen Einschränkungen oder Kosten verbunden sein. Mit simplen Maßnahmen und Verhaltensänderungen besteht in fast jedem Haushalt ein Einsparpotential von 10 - 20 Prozent.

Wie das geht und **wo man mit kleinem Aufwand, Energie einsparen kann, in Eigenleistung und ohne große Investitionen**, zeigt die Energieagentur Zollernalb in diesem kostenlosen Online-Vortrag.

Eine **Anmeldung** ist unter [www.energieagentur-zollernalb.de](http://www.energieagentur-zollernalb.de) erforderlich. Der Vortrag richtet sich an Privatpersonen. Weitergehende Fragen beantwortet die Energieagentur Zollernalb gGmbH unter Tel.: 07433 92-1385.

## Amtliche Bekanntmachungen Dotternhausen

### Kurzbericht zur Gemeinderatssitzung am 23.11.2022

#### TOP 1 Eigenbetrieb Nahwärme Dotternhausen

##### 1.1 Quartierskonzeption

Die Gemeinde Dotternhausen beauftragte die RBSwave mit der Neukonzeption und dem Quartierskonzept der Nahwärmeversorgung Dotternhausen. Um dem Ziel einer neuen, wirtschaftlichen und effizienten Neukonzeption näher zu kommen,

wurde die RBSwave damit beauftragt, den IST-Zustand wie auch künftige Potenziale zu prüfen, daraus eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Konzeption zu erstellen und Maßnahmen und Vorschläge der Gemeinde zu unterbreiten.

Herr Hans-Jürgen Klawe von RBSwave hat in der Sitzung die Potenzialanalyse der energetischen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz vorgestellt, hier insbesondere die Betrachtung der baulichen Sanierungsmaßnahmen, und als Schwerpunkt der Konzeption die Betrachtung eines möglichen Ausbaus und der Wirtschaftlichkeit des Nahwärmenetzes.

Neben den Rückmeldungen aus der Bürgerbefragung und -informationen wird er auch die Hinweise des Gemeinderats in das Gutachten mitaufnehmen. Die Gemeinde wird dann in einem weiteren Schritt über die zukünftige Konzeption der Nahwärmeversorgung beraten und beschließen.

#### 1.2 Preis der Nahwärmeversorgung ab 01.01.2023

Der Grundpreis wird auf netto 261,60 EUR/a festgelegt; bei weiterer 19% Besteuerung also 311,30 EUR/a, bei 7% Besteuerung 279,91 EUR/a brutto.

Der Arbeitspreis wird auf netto 106,53 EUR je MWH festgelegt; bei weiterer 19 % Besteuerung also 126,77 EUR je MWH, bei 7 % Besteuerung 113,99 EUR je MWH brutto.

Da der Gaspreis- und Strompreisdeckel wie auch andere Pakete derzeit noch in der Bundesregierung beraten werden und voraussichtlich erst zum 16.12.2022 das Gesetz mit allen konkreten Vorgaben im Bundesrat beschlossen werden soll, kann auch erst ab da genaue Auskunft über Entlastungen gegeben werden. Voraussichtlich werden die Nahwärmekunden Dotternhausen, da das Netz nicht vom Gas abhängig ist, keine Vergünstigungen erhalten.

#### TOP 2 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wasen II, 3. Änderung“

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Wasen II, 3. Änderung“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 20.07.2022 gefasst. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Am 20.07.2022 billigte der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans. Die Anhörung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 04.08.2022 bis 05.09.2022.

Nun erfolgte die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, anschließend ist der Satzungsbeschluss gefasst worden.

#### TOP 3 Bestattungsgebühren und Friedhofsatzung

Die Gemeinde Dotternhausen beauftragte gemeinsam mit den anderen Gemeinden im Oberen Schlichemtal das Büro Heyder und Partner mit der Neukalkulation der Bestattungsgebühren wie auch Überarbeitung der Friedhofsatzung.

Herr Jared von Schmeling hat die Kalkulation der Gebühren in der Sitzung vorgestellt. Die Verwaltung wird dem Gemeinderat aufgrund dieses Ergebnisses in einer der nächsten Sitzungen einen Vorschlag zur Festsetzung der Gebühren zur weiteren Beratung vorlegen.

#### TOP 4 Wasserversorgungs- und Abwassersatzung

Die in der Sitzung vom 16.11.2022 von Herrn Uwe Zöllner, Kommunalberatung, vorgestellten Wasserversorgungs- und Abwassersatzungen sind nun mit folgenden Beiträgen und Gebühren beschlossen worden:

##### Beiträge

Für die Abwasserbeseitigung

Entwässerungsbereich, Erhöhung um 11,43 % von 1,75 EUR/qm NF auf 1,95 EUR/qm NF



Klärbereich, Erhöhung um 56,92 % von 1,30 EUR/qm NF auf 2,04 EUR/qm NF

für die Wasserversorgung, Erhöhung um 58,76% von 1,94 EUR/qm NF auf 3,08 EUR/qm NF

#### Gebühren

Grundgebühr unverändert

Wasserversorgung netto von 1,90 EUR/cbm auf 2,82 EUR/cbm  
 Wasserversorgung brutto von 2,03 EUR/cbm auf 3,02 EUR/cbm  
 • Erhöhung um 48,42 %, unter Berücksichtigung der gleichbleibenden Grundgebühr ca. 44 %

Schmutzwassergebühr, Erhöhung um 3,89 % von 1,80 EUR/cbm auf 1,87 EUR/cbm  
 Niederschlagswassergebühr, Verringerung um 22,22 % von 0,36 EUR/qm auf 0,28 EUR/qm

Die neuen Gebühren und Beiträge im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bewegen sich in der Preisspanne der anderen Gemeinden und Städte im Zollernalbkreis.

#### TOP 5 Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung und die darin enthaltenen Entschädigungen werden nicht geändert.

#### TOP 6 Aufhebung der Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbecken

Die noch gültige Benutzungsordnung für das nicht mehr vorhandene Lehrschwimmbecken wird aufgehoben.

#### TOP 7 Vorberatung der Bauplatzvergabebesatzung

Die Verwaltung hat einen Entwurf zur Bauplatzvergabe in Dotternhausen erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt. Die Hinweise des Gremiums werden in die endgültige Satzung aufgenommen.

#### TOP 8 Verlängerung Vertrag zwischen der Gemeinde Dotternhausen und dem Diasporahaus Bietenhausen über die Durchführung der gemeinwesenorientierten Jugendarbeit in der Gemeinde (Jugendtreff)

Es ist beschlossen worden, den Vertrag mit dem Diasporahaus Bietenhausen bis 30.06.2023 zu verlängern.

#### TOP 9 Annahme von Spenden

Der Gemeinderat hat die Annahme einer Spende der Firma Baumann Autoglas in Höhe von 50 EUR an den Kindergarten Dotternhausen genehmigt.

#### TOP 10 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Der Gemeinderat hat die Aufstockung einer Stelle in der Verwaltung von 50% auf 100% bewilligt.

Die Gemeinde Dotternhausen hat in zwei bundesimmissionschutzrechtlichen Änderungsverfahren ihre Stellungnahme abgegeben.

#### TOP 11 Bekanntgaben, Anfragen und Verschiedenes

Am 21.11.2022 fand die weitere Lärmschutzmessung an der Seilbahn statt. Ergebnisse liegen noch keine vor.

Am 22.11.2022 fand in der Festhalle eine Defibrillatoren-Schulung statt.

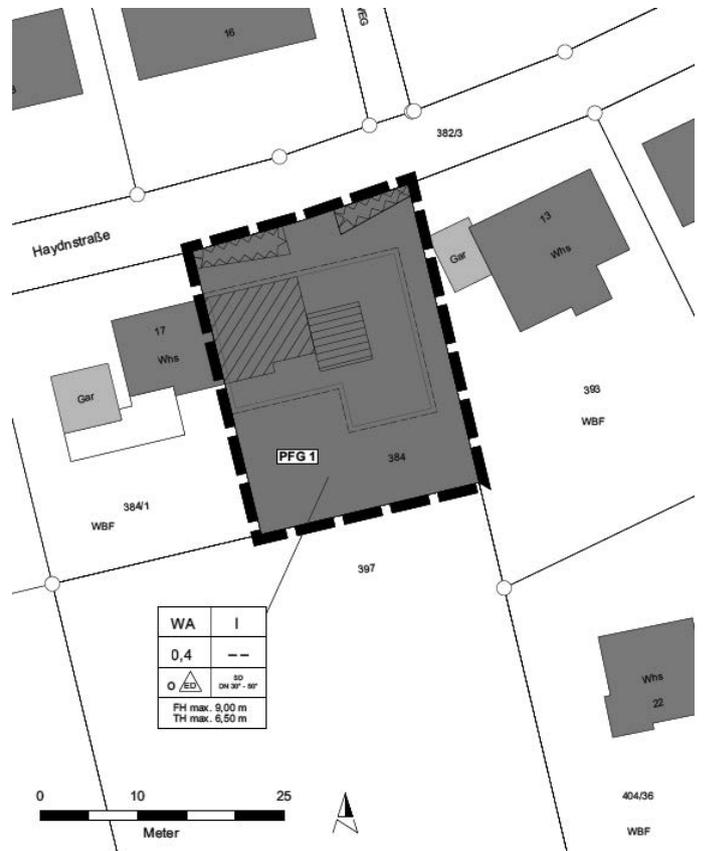
Ein Gemeinderat berichtete, dass er seit längerer Zeit von einem Dotternhausener Bürger belästigt und beleidigt wird. Er fragte nach Möglichkeiten der Beendigung und nach Unterstützungsmaßnahmen.

## Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wasen II, 3. Änderung“, Gemarkung Dotternhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 den Bebauungsplan „Wasen II, 3. Änderung“, Gemarkung Glashütte nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

Der ca. 703 m<sup>2</sup> große räumliche Geltungsbereich der dritten Änderung des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich das bebaute Grundstück Flst. Nr. 384. Im Osten und Westen grenzen Wohnbaugrundstücke (Flst. Nr. 393 und 384/1) in ähnlicher Bauweise sowie Gärten an das Plangebiet an. Im Norden wird das Plangebiet über die Haydnstraße (Flst. Nr. 382/3) erschlossen. Im Süden ist ein großes noch unbebautes Grundstück (Flst. Nr. 397) vorzufinden, welches derzeit zum Teil als Lagerfläche genutzt wird.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2022.



Lageplan Bebauungsplan „Wasen II, 3. Änderung“, Büro Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, vom 20.10.2022

### Der Bebauungsplan „Wasen II, 3. Änderung“, Gemarkung Dotternhausen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann in Plan und Text einschließlich der Örtlichen Bauvorschriften, Begründung und der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dotternhausen, Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen eingesehen werden. Das Ergebnis der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird ebenfalls ausgelegt. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan im Internet unter [www.dotternhausen.de](http://www.dotternhausen.de) eingesehen werden.

**Hinweise:**

Folgende Verletzungen sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Dotternhausen geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dotternhausen, den 30. November 2022  
gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

## **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Dotternhausen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

#### **§ 2**

##### **Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück

Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

#### **§ 3**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4**

##### **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 5**

##### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.



## § 6

### Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 7

### Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 8

### Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung,

Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

## § 9

### Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## § 10

### Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.



- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 12

### Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

### § 13

#### Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### § 14

#### Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von

der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### § 15

#### Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
  1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### § 16

#### Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

**§ 17****Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

**§ 18****Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

**§ 19****Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

**§ 20****Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten

Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

**§ 21****Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

**§ 22****Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

**§ 23****Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 24****Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder



2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### III. Wasserversorgungsbeitrag

#### § 25

##### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

#### § 26

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

#### § 27

##### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

#### § 28

##### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 29

##### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

#### § 30

##### Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 

3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
6. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
7. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

#### § 31

##### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

#### § 32

##### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 33****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbanes Gebiet (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 34****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht**

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 35****Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

**§ 36****Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 3,08 €

**§ 37****Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.



- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### § 38

#### Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### § 39

#### Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## IV. Benutzungsgebühren

### § 40

#### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 41

#### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 42

#### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Q <sub>max</sub> )				
3 und 5	7 und 10	20	30	m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluß (Q <sub>n</sub> )				
1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	m <sup>3</sup> /h
Euro/Monat				
1,80 €	2,30 €	4,00 €	5,40 €	

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### § 43

#### Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,82 €.

### § 44

#### Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 62 Abgabenordnung.

### § 45

#### Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

### § 46

#### Entstehung der Gebührensschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 entsteht die Gebührensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührensschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (4) Die Gebührensschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

### § 47

#### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührensschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 48****Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

**V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG****§ 49****Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

**§ 50****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 51****Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 52****Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.



## VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 53

#### Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 54

#### Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 22. Juni 1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 24.11.2022

gez. Maier, Bürgermeisterin

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbWS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Dotternhausen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus -Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

### II. Anschluss und Benutzung

#### § 3

##### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### § 4

##### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück



an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

## § 5

### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

## § 6

### Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaurer Konzentrat, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

## § 7

### Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
1. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  2. das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

## § 8

### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

## § 9

### Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

## § 10

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließ-



lich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 12

##### Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

#### § 13

##### Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
  1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
  2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).
  3. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### § 14

##### Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1)

sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 15

##### Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
  1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
  3. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare -Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
  - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
  - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

#### § 16

##### Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

#### § 17

##### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.



- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

### § 18

#### **Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### § 19

#### **Toiletten mit Wasserspülung, Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### § 20

#### **Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### § 21

#### **Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer

Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder - Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **IV. Abwasserbeitrag**

### § 22

#### **Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

### § 23

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### § 24

#### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.



- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

## § 25

### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 26

### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

## § 27

### Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

## § 28

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## § 29

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 30

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Urbanes Gebiet (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 31****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 32****Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

**§ 33****Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

- |   |           |
|---|-----------|
| Teilbeiträge je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)        |           |
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal                       | 1,95 Euro |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 2,04 Euro |

**§ 34****Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  6. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

**§ 35****Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 36****Ablösung**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**V. Abwassergebühren****§ 37****Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

**§ 38****Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.



### § 39

#### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 40

#### Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
  - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  - b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  - c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird, insbesondere aus Regenwasserspeicheranlagen (z. B. bei Zisternen aus Beton, erdverlegte Kunststofftanks, Kunststofftanks im Keller, stillgelegte Abwassergruben und ähnliches).

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist die Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. c) geeignete Messeinrichtungen (Zwischenzähler) auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Kosten für eine Messung der in Abs. 2 genannten Wassermengen für die Brauchwassernutzung (z. B. WC-Spülung, Wäschewaschen) im Privatbereich nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen oder die Ermittlung mit einem Zähler technisch nicht möglich ist oder unverhältnismäßige Kosten verursacht, kann auf Antrag eine pauschalierte Veranlagung in Abhängigkeit der Art der Brauchwassernutzung und Haushaltsgröße erfolgen. Als angefallene Schmutzwassermenge gilt eine Pauschalmenge von 8 m<sup>3</sup>/Jahr und Person für die Toilettenspülung und von 5 m<sup>3</sup>/Jahr und Person für die Nutzung für die Waschmaschine. Dabei werden alle zum 30.06. jeden Jahres polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.
- (4) Regenwassermengen für Gartenbewässerung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt und sind in den Pauschalwerten auch nicht enthalten.
- (5) Veränderungen im Verbrauchsverhalten bezüglich Art und Umfang der Brauchwassernutzung sind der Gemeinde mitzuteilen.

### § 40a

#### Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 3), von denen Niederschlagswasser direkt (z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z. B. über den Gehweg und den Straßensenkkasten) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die bebaute und befestigte Fläche, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang

vorhandener Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (z. B. Zisterne, Teichanlage, Versickerungsanlage) und den Umfang der Regenwassernutzung für die Ersterhebung und bei Änderungen in prüffähiger Form, gemäß § 46 Abs. 4, mitzuteilen.

- (3) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der Verdunstung und des Grades der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt wird:
 

a) Bebaute Flächen mit Kanalananschluss	Versiegelungsfaktor
- Schrägdach	0,9
- Flachdach mit Speicherfunktion (z. B. Kies)	0,6
- Gründach (extensiv - 6 bis 30 cm Schichtstärke)	0,3
b) Befestigte Flächen mit Kanalananschluss	
- undurchlässige Flächenbefestigungen z. B. Asphalt, Beton, Natursteinpflaster- und Plattenbeläge ohne Fugen	0,8
- teildurchlässige Flächenbefestigungen z. B. Natursteinpflaster- und Plattenbeläge mit Fugen, Beton- und Klinkerpflaster, Kies- oder Splittdecken	0,5
- hochdurchlässige Flächenbefestigungen z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlockklinker, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Schotterrasen	0,2
- (4) Bei Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mit gedrosselter Ableitung oder mit Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird nachfolgende Flächenermäßigung gewährt:
 

Regenwasserbewirtschaftungsanlage	Flächenermäßigung
a) Geländemulde: Speichervolumen größer 0,5 m <sup>3</sup> maximal 100 % der angeschlossenen Dach- / Hoffläche	45 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup>
b) Teichanlage: Aufstauvolumen größer 0,5 m <sup>3</sup> maximal 100 % der angeschlossenen Dachfläche	30 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup>
c) Retentionszisterne: Speichervolumen 2,0 bis 4,0 m <sup>3</sup> maximal 60 m <sup>2</sup> der angeschlossenen Dachfläche	15 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup>

Bei Retentionszisternen ist für das Nutzvolumen eine ergänzende Flächenermäßigung nach Abs. 5 in Abhängigkeit der Regenwassernutzung (a) Gartenbewässerung bzw. (b) Gartenbewässerung und Betriebswassernutzung möglich.
- (5) Bei Dachflächen, die an fest installierte und mit dem Boden verbundene Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind und ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen, werden in Abhängigkeit der Nutzung nachfolgende Flächenermäßigungen gewährt:
 

Zisterne mit Kanalananschluss	Flächenermäßigung
a) Gartenbewässerung Nutzvolumen 2 bis 6 m <sup>3</sup>	8 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup>



maximal 48 m<sup>2</sup> der  
angeschlossenen Dachfläche

- b) Gartenbewässerung und  
Brauchwassernutzung 15 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup>  
z. B. für WC-Spülung,  
Wäschewaschen Nutzvolumen  
2 bis 6 m<sup>3</sup> maximal 90 m<sup>2</sup> der  
angeschlossenen Dachfläche

Weisen die Gebührenschuldner bei einer Zisterne mit einem Nutzvolumen größer 6 m<sup>3</sup> nach, dass

- a) die Brauchwassernutzung von mehr als 4 Personen genutzt wird, kann auf Antrag pro weiterer Person zusätzlich 15 m<sup>2</sup> Flächenermäßigung gewährt werden.  
b) größere gespeicherte Regenwassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern z. B. gewerblich genutzt werden, kann auf Antrag im Einzelfall und branchenspezifisch eine zusätzliche Flächenermäßigung bzw. eine Absetzung gewährt werden.
- (6) Teilflächen, die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (7) Die nach den Absätzen 3, 4 und 5 ermittelte gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle 10 m<sup>2</sup> abgerundet.
- (8) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes.

#### § 41

##### Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

#### § 42

##### Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:  
1,87 Euro.  
Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
- a) Kanalgebühr 0,68 Euro/m<sup>3</sup>
  - c) Klärggebühr 1,19 Euro/m<sup>3</sup>
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche:  
0,28 Euro.  
Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
- a) Kanalgebühr 0,23 Euro/m<sup>2</sup>
  - d) Klärggebühr 0,05 Euro/m<sup>2</sup>
- (3) Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle und sonstige natürliche und künstliche Anlagen (insbesondere Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser), durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden-/Rigolensystem, Beckenversickerung), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird bei der Niederschlagswassergebühr nur die Kanalgebühr erhoben.
- (4) Wird Niederschlagswasser direkt oder indirekt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ohne dass dabei eine Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage (gemäß § 2 Abs. 2) erfolgt, entsteht dafür keine Gebührenpflicht. Diese Einleitungen unterliegen den Regelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte haftet für die rechtmäßige Einleitung der Abwässer. Diese Einleitungen bedürfen zudem einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Regelungen in den §§ 3 ff, sie unterliegen nicht mehr der Entsorgungspflicht und Haftung der Gemeinde.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### § 43

##### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

#### § 44

##### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderquartals. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.



- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölfelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschaft für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## § 45

### Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschaft die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschaft kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

## VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 46

#### Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschaft der Gemeinde anzuzeigen:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschaft die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Des Weiteren sind Art und Umfang von Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (§ 40a Abs. 4) und Zisternen (§ 40a Abs. 5) bei der Gemeinde anzuzeigen. Kommt der Gebührenschaft seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschaft für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

### § 47

#### Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### § 48

#### Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### § 49

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne



besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 50

#### Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 22. Juni 1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 24.11.2022

gez. Maier, Bürgermeisterin

### Änderung Termin Gemeinderatssitzung

Die letzte Gemeinderatssitzung im Jahr 2022 findet am 15.12.2022 statt.

### Plettenbergzufahrt gesperrt

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass die Zufahrt zum Plettenberg in den Wintermonaten (bis 31.03.2023) nicht erlaubt ist. Eine entsprechende Beschilderung ist angebracht.

*Um Beachtung wird gebeten!*

### Abholung ausgedienter Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher

Am **Freitag, 16.12.2022**, werden wieder Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher abgeholt.

Meldungen zur Abholung sind bis **Donnerstag, 08.12.2022, 11.30 Uhr**, beim Bürgermeisteramt, Tel. 07427/9405-15, möglich.

Die angemeldeten Geräte müssen am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitstehen. Nicht angemeldete Geräte bleiben stehen. Andere Elektrogeräte können über das Wertstoffzentrum in Schömburg entsorgt werden.

### Winterdienst in engen Ortsstraßen

In den nachstehend aufgeführten Ortsstraßen sind die Sicherheitsstreifen bzw. Gehwege nicht mehr freizuhalten, damit die Straßen für den Fahrzeugverkehr breiter geräumt werden können.

Für die Anlieger dieser Ortsstraßen entfällt dadurch die Räumung der Gehwege. Die Anlieger sind jedoch nach wie vor verpflichtet, die Streuung für den Fußgängerverkehr entlang dem Straßenrand in einer Breite von 1,00 m (auf der Straße) vorzunehmen.

Folgende Ortsstraßen sind von dieser Regelung betroffen:

*Anton-Bruckner-Straße*

*Auenweg*

*Richard-Wagner-Straße*

*Joh.-Seb.-Bach-Straße*

*Haydnstraße*

*Beethovenstraße*

*Mozartstraße*

*Festhallenstraße*

*Marktstraße (nur Gehweg entlang den Gebäuden Marktstr. 5 und Hauptstr. 39)*

*Wasenstraße (nur Gehweg bergseitig).*

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bei den übrigen Ortsstraßen bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Gehwege, sofern vorhanden, geräumt und gestreut werden müssen.

Weiter bitten wir um Beachtung, dass Sackgassen im Gemeindegebiet grundsätzlich nicht gestreut werden, ausgenommen hiervon sind:

- die Gewerbegebiete
- die Zinkenstraße
- der Erlenweg und
- die Eichendorffstraße.

Bürgermeisteramt

### Winterdienst - eine Bitte des gemeindlichen Bauhofs



Der gemeindliche Bauhof ist stets bemüht, die Straßen im Winter zu räumen und zu streuen. Ein großes Hindernis sind hierbei Fahrzeuge, die insbesondere in engen Straßen am Straßenrand abgestellt werden.

Wir bitten deshalb, sofern möglich, in engen Straßen Fahrzeuge nicht am Straßenrand abzustellen! Dies gilt insbesondere im Bereich der Chalampestraße! Vielen Dank!



## Straßenbeleuchtung Dotternhausen ab Oktober 2022

Angesichts der ggf. drohenden Energiemangellage hat sich der Gemeinderat Dotternhausen nochmals mit der Dauer der Straßenbeleuchtung befasst und folgende neue Zeiten beschlossen:

1. Es werden folgende Beleuchtungszeiten festgelegt. von Einschaltung Astrouhr bis 21:00 Uhr Vollbetrieb von 21:00 Uhr bis 0:00 Uhr reduziert, von 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr aus, 04:00 Uhr bis Ausschaltung Astrouhr reduziert.
2. In der Zeit vom 01.11.2022 - 28.02.2023 wird das Durchbrennen lassen der Straßenbeleuchtung bei Vereinsveranstaltungen im Ort weitestgehend ausgesetzt. Nur in Ausnahmefällen und Veranstaltungsabhängig wird davon abgewichen.

Um Beachtung wird gebeten.

## Veranstaltungen im Dezember 2022

03.12. Weihnachtszauber – SV  
 10.12. Weihnachtsfeier – VdK  
 11.12. Frühstück bei Melodie – MV  
 15.12. Gemeinderatsitzung  
 24.12. Weihnachtsspielen – MV  
*Absagen, Änderungen oder Ergänzungen sind möglich.*



## Impressum

### Herausgeber:

Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen.

### Verantwortlich für den Textteil:

Bürgermeisterämter Dotternhausen (Telefon 9 40 50),  
 E-Mail: [amtsblatt@dotternhausen.de](mailto:amtsblatt@dotternhausen.de)  
 und Dautmergen (Telefon 25 07),  
 E-Mail: [info@gemeinde-dautmergen.de](mailto:info@gemeinde-dautmergen.de).

### Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG  
 Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim  
 Telefon (07154) 8222-0, Telefax (07154) 8222-15

### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katharina Härtel  
 Anzeigenberatung: Telefon (07154) 8222-0  
 Telefax (07154) 8222-15, E-Mail: [anzeigen@duv-wagner.de](mailto:anzeigen@duv-wagner.de)  
 Anzeigenschluss: Dienstag, 9.00 Uhr, abhängig je nach Feiertag

Bezugsgebühr Jahresabo 33,40 Euro.

## Sie haben Fragen zu Ihrem Abo oder zur Zustellung?

Melden Sie sich direkt bei unserem Abo-Team, wir kümmern uns darum.

Abo: 07154 8222-20 | [abo@duv-wagner.de](mailto:abo@duv-wagner.de)  
 Zustellung: 07154 8222-30 | [www.duv-wagner.de/reklamation](http://www.duv-wagner.de/reklamation)

**WAGNER** Druck + Verlag Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG  
 Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim

## Neues aus dem Rathaus

### Schulung im Umgang mit Defibrillatoren

Am vergangenen Dienstag, 22.11.2022 fand die angekündigte Schulung im Umgang mit den Defibrillatoren, welche am Rathaus und an der Sporthalle angebracht sind, statt. Einige Bürgerinnen und Bürger sind der Einladung gefolgt und konnten durch den Schulungsleiter Herrn Dieter nicht nur den Umgang mit den Defibrillatoren lernen, sondern erfuhren auch wie sie in einem Notfall (speziell Herz-Kreislauf-Stillstand) reagieren müssen. Nach der Theorie durften die Teilnehmer das Erlernte an einer Übungspuppe umsetzen. Unterstützt wurde Herr Dieter durch das Deutsche Rote Kreuz - Ortsverein Schömberg. Die Anwesenden des DRK Schömberg gewährten einen kleinen Einblick in ihre ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich, im Sanitätsdienst sowie in der humanitären Hilfe und im Katastrophenschutz. Im Anschluss an die Schulung konnten die Teilnehmer das HvO Fahrzeug (für Helfer vor Ort) in Augenschein nehmen.

Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei allen Teilnehmern, dem DRK Schömberg und Herrn Dieter für dieses tolle Schulungsangebot um Hemmungen im Umgang mit den Defibrillatoren abzubauen.



Hier ein kleiner Hinweis, für alle die nicht an der Schulung teilnehmen konnten:

### Was ist bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand eigentlich zu tun?

1. PRÜFE ob die Person ansprechbar ist oder schüttele sie an den Schultern. Achte auf die Atmung. Falls die Person nicht reagiert, dann
2. RUFE die 112 an oder bitte jemand anderen darum, den Notruf abzusetzen.
3. DRÜCKE 100 Mal pro Minute ca. fünf Zentimeter tief mitten auf den Brustkorb. Wenn Du mit Erster Hilfe vertraut bist, dann solltest Du die Person zusätzlich beatmen. Wer das nicht kann oder möchte, sollte aber in jedem Fall die Herzdruckmassage durchführen - solange bis der Rettungsdienst eintrifft.

**Bei der Laienreanimation gibt es nur einen Fehler: nichts tun! So einfach kann Leben retten sein!**



## Hausmüllabfuhr

### Abfuhr Restmüll- und Biotonne

Freitag, 02.12.2022



Mobiler Dienst Balingen

## Jugendtreff Dotternhausen

### Wann?

Grundschulgruppe: Mittwoch 13:45-15:30 Uhr

Offener Treff: Mittwoch 17:00-19:00 Uhr

### Wo?

Im Jugendtreff Dotternhausen  
Schlossbergschule, Schulstr. 11  
72359 Dotternhausen

### Wer?

Grundschulgruppe: Die dritte und vierte Klasse der Schlossbergschule Dotternhausen

Offener Treff: ALLE Kinder und Jugendlichen aus Dotternhausen

### Bei?

Jan Künstle  
Handy: 0174 486 615 3  
Hannah Epple  
Handy: 0157 375 354 37

### Programmübersicht November/Dezember 2022



Mittwoch, 30.11.2022

Wir schauen einen Film - Gerne dürft ihr euren Lieblingsfilm mitbringen!

Mittwoch, 07.12.2022

Gemeinsam trinken wir Kinderpunsch und essen Plätzchen.

Mittwoch, 14.12.2022

Wir backen Plätzchen und verzieren diese anschließend :)

Mittwoch, 21.12.2022

Zusammen basteln wir kleine Weihnachtsgeschenke :)

Liebe Kinder, liebe Eltern,  
der Winter ist schneller da als wir schauen können. Daher möchten wir den Winter mit euch, durch unser Programm etwas gemütlicher gestalten.

**Der Jugendtreff ist im Jahr 2022 das letzte Mal am 21.12.2022 für Euch geöffnet.**

Wir wünschen Euch besinnliche Feiertage im Kreise der Familie und schon Mal im Voraus einen guten Rutsch in das Jahr 2022.



Der Jugendtreff ist ein Offenes Angebot, was bedeutet, dass Sie Ihr Kind nur zu Ausflügen verbindlich anmelden müssen, da wir dann eine Fahrgelegenheit organisieren müssen.

Das aktuelle Programm finden Sie entweder im Amtsblatt der Stadt Dotternhausen oder in den Schulranzen der Dritt- und Viertklässler. Das Programm wird alle zwei Monate über die Schule an die dritte und vierte Klasse verteilt. Vielen Dank, dass ihr so zahlreich im Jugendtreff erschienen seid. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr mit euch!



### Programm Dezember 2022

Viel Freude in der Gruppe wünschen  
Jan Künstle und Hannah Epple  
Diasporahaus Bietenhausen e.V.

## Amtliche Bekanntmachungen Dautmergen

### Abholung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehern

Die nächste Abholung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehern findet

**am Freitag, 16.12.2022** statt.

**Anmeldungen** zur Abholung von Geräten sind **bis spätestens Donnerstag, 08.12.2022, 11.30 Uhr**, an das Bürgermeisteramt, Telefon 07427/2507 oder per E-Mail: [info@gemeinde-dautmergen.de](mailto:info@gemeinde-dautmergen.de), möglich

Die angemeldeten Geräte müssen am Abholtag ab 6.00 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitstehen.

Bitte beachten Sie, dass Laptops und Notebooks nicht mitgenommen werden.

Diese müssen über das Wertstoffzentrum in Schömburg, als normaler „Elektroschrott“, entsorgt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

### Bundesweiter Warntag am 08.12.2022

Am 08.12.2022 ist der bundesweite Warntag (siehe gemeinsame Bekanntmachung!)

Die Gemeinde Dautmergen wird im Vorfeld ihre neue Sirene am Montag, den 05.12.2022 um 15 Uhr erstmals testen.

Wir bitten die Bevölkerung um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gemeindeverwaltung Dautmergen

### Selbstablesekarten

Herzlichen Dank für die bereits bei uns eingegangenen Ablesekarten.

Wir weisen darauf hin, dass die Rückgabefrist der Ablesekarten am **Freitag, 09. Dezember 2022** endet.

Bitte tragen Sie den jeweiligen Stand Ihrer Wasseruhr auf dem Ihnen zugesandten Vordruck ein und lassen ihn der Gemeindeverwaltung wieder zukommen.

Sie können den Vordruck in den Briefkasten beim Rathaus einwerfen oder per E-Mail [info@gemeinde-dautmergen.de](mailto:info@gemeinde-dautmergen.de) übermitteln.

**Beachten Sie, dass nicht mitgeteilte Zählerstände geschätzt werden müssen!**

Wir bedanken uns recht herzlich bei Ihnen für Ihre Unterstützung und die fristgerechte Erledigung.

Bürgermeisteramt Dautmergen



## Rathaus geschlossen

In der Zeit

von **Dienstag, 06.12.2022 bis einschließlich Freitag, 09.12.2022**

ist das Rathaus wegen Urlaub geschlossen. In **dringenden und unausweichlichen** Ausweis- und Standesamtsangelegenheiten können Sie sich an das Rathaus Dotternhausen unter der Telefonnummer 07427-9405-10 wenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.  
Gemeindeverwaltung Dautmergen

## Sonntag, 01.01.23 - Neujahr

10:30 Uhr Hl. Messe für alle Gemeinden in Schömberg



### Nikolaus – statt Weihnachtsmann

Der Nikolaus aus Vollmilchschokolade mit Mitra macht darauf aufmerksam, welche großen Wirkungen auch in den kleinen Gesetzen des Alltags liegen und was diese bewirken können. Ganz im Sinne des Heiligen bereitet die feine Nascherei nicht nur Freude, sondern bewirkt zugleich Gutes. Deshalb gibt es am **Sonntag, 04.12.** nach dem Gottesdienst eine Nikolausverkaufsaktion. Mit dem Kauf eines echten Nikolaus unterstützen Sie unsere Ministranten und die Aktion „Weihnachtsmannfreie

Zone“ zugunsten des christlichen Kinderhospizdienstes. Die Nikoläuse gibt es auch im Pfarrbüro.  
2,50 € / Stück

## Schulnachrichten



Folgende Angebote Ihrer Volkshochschule Balingen beginnen in Kürze:

### Donnerstag, 08. Dezember

Intervall- und High-Intensity-Training, 8-mal, 19.00 bis 20.00 Uhr

### Freitag, 09. Dezember

Von Frau zu Frau: MS-Excel Grundlagen, 2-mal, 14.30 bis 18.30 Uhr

Kochkurs - Ente gut alles gut!, 18.00 bis 22.00 Uhr

**Vortrag: Der Pflichtteil - was man über den erbrechtlichen Pflichtteilsanspruch wissen sollte, Montag, 05. Dezember**  
Dr. Sascha Straub, Fachanwalt für Erbrecht, informiert am Montag, 05. Dezember, 20.00 Uhr in der Stadthalle Balingen über den erbrechtlichen Pflichtteilsanspruch. Wann bekomme ich meinen Pflichtteil, wie hoch ist der Pflichtteilsanspruch, wie kann ich meinen Pflichtteilsanspruch durchsetzen - diese und andere im Zusammenhang mit dem Pflichtteil stehende Fragen beantwortet der Vortrag. Veranstalter ist die Volkshochschule Balingen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich (Abendkasse).

**Anmeldung** unter Telefon (07433) 90800 oder im Internet unter [www.vhs-balingen.de](http://www.vhs-balingen.de)

## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Dotternhausen



### Sonntag, 04.12.22 - Zweiter Advent

10:30 Uhr Hl. Messe mit Administrator Uwe Stier

### Sonntag, 11.12.22

15:00 Uhr Firmung unserer Jugendlichen in der Stadtkirche Schömberg

### Sonntag, 18.12.22 - Vierter Advent

09:00 Uhr Hl. Messe

### Samstag, 24.12.22 - Heiliger Abend

18:00 Uhr Messfeier an Heilig Abend

### Sonntag, 25.12.22 - Weihnachten

10:30 Uhr Hochamt Adveniat - Kollekte

### Samstag, 31.12.22 - Silvester

17:00 Uhr Jahresschlussfeier (Team)

## EINLADUNG

Wir laden Sie am 2. Advent, 04.12.2022 um 10.30 Uhr zur Heiligen Messe ein. Unser neuer **Administrator, Pfarrer Uwe Stier** aus Albstadt, wird in unserer Kirchengemeinde St. Martinus Dotternhausen seine erste Messe zelebrieren. Wir würden uns auf viele Gottesdienstbesucher freuen, um ihn zusammen begrüßen zu können. Da wir, in der heutigen Zeit, froh sein müssen, wenn wir den Gottesdienst mit einem Pfarrer, Diakon und Gemeindeferent feiern können, sollte es uns auch bewusst sein, dass wir dieses mit einem Gottesdienstbesuch unterstützen sollten. Gott dankt es Ihnen!

Gaby Klein

Gew. Vorsitzende Kirchengemeinde

## Sternsinger Aktion 2023



**AKTION  
DREIKÖNIGSSINGEN  
20 \* C + M + B + 23**

**Die Sternsinger kommen am 6. Januar 2023 wieder zu Ihnen nach Hause.**

Mit vielen Gruppen werden wir an diesem

Tag wieder unterwegs sein, um Ihnen den Segen aus der Krippe zu bringen.

Die Sternsingeraktion steht unter dem Motto:

**„Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.**

Viele Kinder und Jugendliche sind an diesem Tag unterwegs, um so anderen Kindern zu helfen und sie zu unterstützen.

Wir würden uns freuen, wenn sich auch in unserer Kirchengemeinde noch mehr Kinder, ab der 3. Klasse, sowie Jugendliche an der Sternsingeraktion 2023 beteiligen.

**Alle Kinder und Jugendlichen sind herzlich dazu eingeladen und willkommen!**

Wenn ihr Lust habt mitzumachen, oder Fragen habt, meldet euch gerne bis zum 5. Dezember 2022 bei Fabio Merz ([Merzf@gmx.de](mailto:Merzf@gmx.de)), Simone Gerhardt (Tel. 949040) oder Gaby Klein (Tel. 914382).

### Katholische Kirchengemeinde St. Verena Dautmergen



### Sonntag, 04.12.22 - Zweiter Advent

Wir verweisen auf die Gottesdienste der Nachbargemeinden

### Sonntag, 11.12.22 - Dritter Advent

10:30 Uhr Hl. Messe

**Sonntag, 18.12.22 - Vierter Advent**

10:30 Uhr Wortgottesfeier (GRF)

**Samstag, 24.12.22 - Heiliger Abend**

17:00 Uhr Krippenfeier

**Sonntag, 25.12.22 - Weihnachten**

09:00 Uhr Hochamt

**Montag, 26.12.22 - Hl. Stephanus**

09:30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in Tübingen

**Samstag, 31.12.22 - Silvester**

18:00 Uhr Jahresschussfeier (Team)

**Sonntag, 01.01.23 - Neujahr**

10:30 Uhr Hl. Messe für alle Gemeinden in Schömburg

**Einladung zur Adventsstunde**

Am 2. und 4. Advent jeweils um 17.00 Uhr. Die Adventszeit ist für uns Christen eine wichtige Zeit der Besinnung, des Innehaltens und der Vorbereitung auf Weihnachten. Der Kirchengemeinderat lädt am **4. Dezember 2022 um 17:00 Uhr** zu einer

„Adventsstunde“ vor das **Bürgerhaus** ein. Nehmen Sie sich etwas Zeit, kommen Sie zur Ruhe, führen Sie nette Gespräche bei einem Becher Glühwein oder Punsch, hören Sie besinnliche Texte, singen Sie mit uns Weihnachtslieder und genießen Sie den Lichterglanz. Die musikalische Umrahmung übernimmt am 2. Advent der Kirchenchor Dautmergen, die Adventsstunde am 4. Advent wird von einer Abordnung des Musikverein Gösslingen mitgestaltet. Bitte bringen Sie einen Becher oder Tasse mit.

Wir freuen uns auf viele Besucher und eine schöne „Adventsstunde“

Kirchengemeinderat St. Verena Dautmergen

### Gottesdienste der Seelsorgeeinheit St. Martinus und St. Verena

**Katholisches Pfarramt, Hauptstr. 2****Öffnungszeiten**

Montag	14:00 - 17:15 Uhr
Dienstag	14:00 - 17:15 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 17:15 Uhr

Auch vormittags unter Tel. 07427 / 2193 erreichbar.

Mail: [stmartinus.dotternhausen@drs.de](mailto:stmartinus.dotternhausen@drs.de)

**AKTUELLES, Infos und weitere Gottesdienste finden Sie unter [www.stadtkirche-schoemberg.de](http://www.stadtkirche-schoemberg.de)**

**Beerdigungsdienst  
Im Trauerfall**

wenden sich die Gemeindemitglieder aus **Dotternhausen** an Diakon Stephan Drobny, Tel. 0178 5645033 und die Gemeindemitglieder aus **Dautmergen** an Pfarrer Shibu Pushpam, Tel. 07427 / 7325 oder **015225270700**

**Samstag, 03.12.22 - Vorabend zum Zweiten Advent**

19:00 Uhr Vorabendmesse in Zimmern und Ratshausen

**Sonntag, 04.12.22 - Zweiter Advent**

09:00 Uhr Hl. Messe in Schörzingen, Hausen und Weilen

10:30 Uhr Hl. Messe in Dotternhausen und Schömburg

**Palmbühl - Gottesdienstprogramm  
in den Wintermonaten:**

09.00 Uhr Hl. Messe

an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

**Bibelteilen im Advent**

An 3 Freitagen im Advent (am 2.12., 9.12, 16.12.) lädt Wallfahrtseelsorger Michael Holl an der Bibel Interessierte jeweils um 19 Uhr ins Pilgerstübli auf dem Palmbühl zum Bibelteilen ein. Die Teilnehmenden schauen zusammen das Evangelium des jeweils kommenden Adventssonntags an, lassen es auf sich wirken und beten gemeinsam. Es braucht keine Vorkenntnisse, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

### Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömburg

**Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömburg**

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen, Tel. Nr. 07433/4210, Fax-Nr. 07433/385048, E-Mail: [Stefan.Kroeger@elkw.de](mailto:Stefan.Kroeger@elkw.de), Internet: [www.eseki.de](http://www.eseki.de), Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Mittwoch 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

**Donnerstag, 1. Dezember 2022**19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus19.00 Uhr **Alphakurs** im Gemeindezentrum in Schömburg19.30 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** vierzehntägig in den **ungeraden** Kalenderwochen.

Ab Dezember 2022 wieder im Gemeindezentrum, während des Alphakurses bitte den jeweiligen Veranstaltungsort anfragen bei Carmen Schneider 07427 914767, bzw. 0151 75067389 oder Rosmarie Staiger 07427 8699

**Freitag, 2. Dezember 2022**17.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal18.00 Uhr **Gebetskreis** Ev. Gemeindezentrum Schömburg**Sonntag, 4. Dezember 2022 – Zweiter Advent**

10.00 Uhr Gottesdienst in Tübingen Pfarrer Dr. Martin Brändl

10.15 Uhr **EINS-Gottesdienst** mit Stefan Kröger im Gemeindezentrum in Schömburg, Abendmahl, Livestream17.00 Uhr **Jugendkreis:Jugend-Alphakurs**19.00 Uhr Tübingen: **Adventsmusik**, Lesungen und Lieder zum Advent in der Karsthanskirche**Montag, 5. Dezember 2022**20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Christine Eha 07427 3955 oder Volker Koch20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heike Ilchmann-Ruggaber 07427 8606 oder Martina Heinzler 07427 6251**Dienstag, 6. Dezember 2022**17.00 Uhr **Jungschar** im Jugendhaus Erzingen19.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** im Gemeindezentrum – Anfrage bei Karin Eha 07427 466321 oder Pia Seeburger 07427 7223**Mittwoch, 7. Dezember 2022**15.00 Uhr **Konfirmandenunterricht** im Gemeindezentrum in Schömburg20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heidi Rudek 07427 3241 oder Marianne Sauter 07427 2953**Hinweise:****Gottesdienste**

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste aus der Gesamtkirchengemeinde jeden Sonntag über einen Link, entweder auf unserer Homepage [www.kirche-erzingen-schoemberg.de](http://www.kirche-erzingen-schoemberg.de)



bzw. unserem YouTube-Kanal oder auf dem Kanal der Kirchengemeinde Eendingen.

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

### Evangelische Kirchengemeinde Täbingen - Dautmergen - Zimmern u. d. Burg

Evangelisches Pfarramt Täbingen,  
Im Oberland 9, 72348 Rosenfeld  
Telefon (07427) 3294  
Fax (07427) 914913  
Gemeindebüro Mo 09.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 16.30 Uhr



E-Mail: gemeindebuero.taebingen@elkw.de  
Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

**Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen**

Telefon 07433/4210  
E-Mail stefan.kroeger@elkw.de

**1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen**

Telefon (07427) 8672  
E-Mail axel.maerklin@t-online.de

#### Freitag, 02. Dezember 2022

20.00 Uhr Jugendkreis in Leidringen  
Thema: Das Wort ward Fleisch

#### Sonntag, 04. Dezember 2022 2. Advent

**10.00 Uhr Gottesdienst in Täbingen mit Pfarrer Dr. Martin Brändl mit Taufen  
Opfer: Eigene Gemeinde**

10.15 Uhr \*Gottesdienst in Schömberg mit Pfarrer Stefan Kröger

**19.00 Uhr Adventsmusik, siehe Text, mit dem Kirchenchor, dem Posaunenchor und den Blockflöten**

#### Montag, 05. Dezember 2020

19.00 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates im Gemeindehaus

#### Dienstag, 06. Dezember 2022

18.30 Uhr Mädchenjungschar in Leidringen  
Thema: Treffpunkt Turnhalle, Turnschuhe mitbringen

19.30 Uhr Probe des Kirchenchores

#### Mittwoch, 07. Dezember 2022

09.30 Uhr Krabbelgruppe Spatzennest im GH  
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindezentrum Schömberg

20.00 Uhr Probe des Posaunenchores

#### Donnerstag, 08. Dezember 2022

**14.00! Uhr Seniorennachmittag – Adventliches Beisammensein**  
Wenn möglich bitte Schere und Klebestift mitbringen.

19.30 Uhr Bibeltreff mit Klang **entfällt** heute!

#### Freitag, 09. Dezember 2022

Ab 7 Uhr Abholung der Gaben für den Tafelladen

20.00 Uhr Jugendkreis in Leidringen  
Thema: Vorsicht Glättegefahr

#### Sonntag, 11. Dezember 2022 3. Advent

**Kein Gottesdienst in Täbingen**

10.00 Uhr \*SUZ-Gottesdienst in Eendingen mit Pfarrer Dr. Martin Brändl

10.15 Uhr Gottesdienst in Erzingen mit Pfarrer Stefan Kröger

Hinweise:

#### Lebendiger Adventskalender

Es ist wieder so weit, ab dem 1. Dezember öffnet sich wieder jeden Tag ein Fenster unseres lebendigen Adventskalenders. Stille Fenster öffnen sich im Laufe des Tages, bei den lauten Fenstern wollen wir uns abends um 17.30 Uhr treffen, miteinander singen, eine Geschichte hören und das Fenster öffnen.

**Einige Fenster sind noch zu vergeben. Wer mitmachen möchte kann sich bei Susanne Reckling, Tel. 7389 oder Email: susanne.reckling@web.de melden.**

#### Lebendiger Adventskalender

2. Dezember Familie Würfel, Bergstraße 28 (**laut**)
3. Dezember Familie Reckling, Lindenbühlweg 18 (**still**)
4. Dezember Familie Laubenstein, Auf der Breite 24 (**still**)
5. Dezember Familie Reckling, Lindenbühlweg 18 (**laut**)
6. Dezember Familie Weckenmann, Auf der Breite 14 (**still**)
7. Dezember Stephanie Hansen, Pfarrhaus (**still**)
8. Dezember Familie Völkle, Lehenstraße 12 (**laut**)
9. Dezember Familie Wittmann, Olgastraße 9 (**still**)
10. Dezember Familie Keck, Schlossgartenstr. 8 (**still**)
11. Dezember Familie Wachendorfer, Löwenstraße 26 (**still**)
12. Dezember Familie Binder, Im Oberland 5 (**still**)
13. Dezember Ralph Orsingher, Lindenbühlweg 13 (**still**)

#### Adventsmusik 2022

Lichterglanz mit Glühwein und gebrannten Mandeln, dazu Dauerbeschallung mit „Last Christmas“ und „Jingle Bells“: so erleben wir die Adventszeit vielerorts und genießen sie ja auch auf den Weihnachtsmärkten. Ursprünglich war die Adventszeit aber eine Fastenzeit als Vorbereitung auf das Weihnachtsfest und nicht eine Endlosschleife von „Christmas“.

In diesem Jahr wollen der Kirchenchor und der Posaunenchor Täbingen zusammen mit dem Zimmerner Blockflötenensemble einen Vorbereitungsweg auf Weihnachten musikalisch gestalten. Mit kurzen biblischen Texten und vielen Liedern wollen wir einen Gang durch die Adventszeit machen. Dabei wird es auch viele Gelegenheiten zum Mitsingen der bekannten Adventslieder wie „Macht hoch die Tür“ oder „Tochter Zion“ geben. Vorbild für den Ablauf des Abends ist die alte englische Ordnung „Lessons and Carols“, die seit über hundert Jahren auf immer ähnliche Art in vielen Kirchen in England erklingt.

**Die Adventsmusik findet am Sonntag, 4. Dezember 2022, dem 2. Advent, um 19 Uhr in der Täbinger Karsthanskirche statt. Die musikalische Leitung haben Horst Völkle und Beate Vöhringer.**

#### Gottesdienste

\* die mit Sternchen gezeichneten Gottesdienste stehen als Stream zur Verfügung (You-Tube-Kanäle unserer Kirchengemeinden):

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

**Die aktuelle Predigt** lassen wir Ihnen gerne auf Anfrage zukommen.

Bei Spenden an die Kirchengemeinde bitte den Ort und den Zweck angeben.

#### Spendenkonto:

**Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal  
IBAN: DE 21 6416 3225 0429 0890 07, BIC: GENODES 1VHZ**



## Vereinsnachrichten



### Musikverein Dotternhausen

#### Kirchenkonzert

Das traditionelle Kirchenkonzert des Musikvereins Dotternhausen, unter der Leitung von Robin Nikol, konnte dieses Jahr wieder wie gewohnt in der Kirche stattfinden. Jedes Jahr beschenken die Musiker am Vorabend zum ersten Advent den Zuhörern mit einer Musikauswahl die begeistert, einen wunderbaren Auftakt in die Weihnachtszeit. Das Konzert stand ganz unter dem Motto "Friede und Hoffnung", was nicht nur durch die musikalische Darbietung, sondern auch durch die nachdenklichen Texte, die den Abend abrundeten, spürbar war. Das Stück "Resplendent Glory" (Rossano Galante) schmückte den Beginn der Darbietung. Darauf folgten die Stücke "St. Florian Choral" (Thomas Doss), "Imagine" (John Lennon – Arr: Takashi Hoshide), "Dona Nobis Pacem" (Thomas Doss), "Kinderaugen" (Kurt Gäble) und "Mentis" (Thiemo Kraas). Jens Uttenweiler verzauberte die Zuschauer bei dem Stück "Imagine" als Solist am Saxophon. Außerdem bereicherten die Jugendkapellen 1 und 2 durch ihren Gesang bei "Kinderaugen" den Abend und sorgten für einen besinnlichen Moment. Mit der Zugabe "Macht hoch die Tür", bei welcher alle mitsangen, rundete der Musikverein den Abend ab und entließ die Zuschauer in die besinnliche Weihnachtszeit.



#### Einladung zum Jugendweihnachtskonzert am 3. Adventssonntag

Die Jungmusikerinnen und Jungmusiker des Musikvereins Dotternhausen veranstalten am Sonntag, 11. Dezember, um 9.30 Uhr ein Jugendweihnachtskonzert in der Festhalle. Auftreten werden neben den beiden Jugendkapellen 1 & 2 unter der Leitung von Frank Schnell die beiden Rasselbänden unter der Leitung von Michelle Brandt und die Flötengruppen unter der Leitung von Melanie Weier. Während dieses Konzerts wird es eine Pause geben, in der es frischgebackene Muffins und Butterbrezeln sowie Kinderpunsch, Kaffee und verschiedene Getränke gibt. In dieser Pause unterhält die Seniorenkapelle unter der Leitung von Rolf Kleinschrot mit weihnachtlichen Klängen. Wir laden Sie/Euch herzlich zu dieser Weihnachtsveranstaltung ein und freuen uns über viele Zuhörer. Die Jugendkapellen, Rasselbänden und Flötengruppen des Musikvereins Dotternhausen.



### Narrenzunft Dotternhausen e.V.

#### Rückblick auf die Vorweihnachtsfeier der Narrenzunft

Unsere bereits im Januar bekanntgegebene Vorweihnachtsfeier fand am Samstag, den 19. November, im weihnachtlich dekorierten Singsaal der Festhalle statt. Treue Mitglieder des Vereins folgten der Einladung zum gemütlichen Einklang der besinnlichen Weihnachtszeit.

In geselliger Runde dankte das Team um Silke Ritter den Närinnen und Narren für das auslaufende Jahr und ließ bereits einige Informationen zur bevorstehenden Fasnet verlauten. Feierlich umrundet durch leckere Köstlichkeiten und kühle Getränke ließ sogar der Nikolaus mit seinem treuen Begleiter Knecht Ruprecht eine kleine Süßigkeit da.

Wir danken allen, die den Weg zu uns gefunden haben, trotz weiteren kurzfristig anberaumten Veranstaltungen im Ort und wünschen bereits jetzt eine ruhige, besinnliche Adventszeit. Die Vorstandschaft mit Narrenrat



### Sportverein Dotternhausen 1918 e.V.

**12. WEIHNACHTSZAUBER „RUND UM D'SPORTHALL“  
SAMSTAG, 03.12.2022 - AB 14 UHR  
VORPLATZ DER SPORTHALLE**



#### Abteilung Fußball

Fußball Aktive

Kreisliga A1

SVD 2 - TSV Harthausen/Scher

2:1 (2:0)



**Tore:** Lukas Wochner, Pascal Arnold

**Aufstellung:** Effinger, Arnold, Holzer, Max Thäsler, Wochner (ab 58. Schatz), Häring (ab 90. Huonker), Maier, Späth, Felix Thäsler (ab 46. Strobel), Ritter (ab 46. Lovric), Bauser, Schmidberger

Top wach zeigten sich unsere Jungs der Zweiten an diesem Sonntag und schon nach 8 Minuten stand es 2:0 für die Grün-Weißen. In der Folge Chancen hüben wie drüben und doch war das Übergewicht auf der Seite der Plettenberg-Elf. Harthausen kam in der 76. Minute zum Anschlusstreffer und nach einer Ampelkarte in der 85. Minute kam nochmals Spannung auf. Am Ende stehen 3 Punkte gegen einen Mitaufsteiger zu Buche, die wichtig sind für den Klassenerhalt.

### Landesliga Württemberg

**SV RW Weiler - SVD**

1:0 (0:0)

**Aufstellung:** Baasner, Lorch, Kath, Schnekenburger, Maiberg (ab 58. Eith), Müller, Mauz, Hertrich (ab 58. Haselmeier), Geiger (ab 85. Schmidberger), Zobel, Scherer

Schmerzhaft ist das richtige Wort, was an diesem Samstag im November zutrifft. Wie brutal der Fußball sein kann, zeigte dieses Spiel gegen den Tabellenführer aus Weiler im Allgäu. Nach einer etwa 3-stündigen Auswärtsfahrt mit dem Bus begannen unsere Männer konzentriert und gingen motiviert zu Werke. Der Durchgang 1 ging chancenseitig an den SVD und Zobel als auch Hertrich beschäftigten die gegnerische Abwehr intensiv. Hier lag ehrlicherweise das Tor für die Grün-Weißen eher in der Luft, wie eine Bude der Heimelf. Das Trainergespann Gallinaro/Seifriz war mit Eifer dabei und die Halbzeitanzeige war intensiv. Klar war nach der Halbzeit auch, was kommt. Der Tabellenführer gab mächtig Gas und unsere Abwehr blieb standhaft, auch wenn es ab und an ziemlich brenzlig wurde. Unsere Männer wehrten sich mit großer Leidenschaft und warfen alles rein. Auch die 2 Handvoll Fans, die die lange Reise mitmachen, waren kämpferisch dabei. Es begann die Minute 93. und Weiler hatte Eckball. Der Ball wurde länger und länger und tippte am 2. Pfosten auf und sprang einem unserer Spieler so dramatisch gegen das Bein, dass der Ball einen Richtungswechsel vornahm und aus 5m ins eigene Tor trudelte. Unser Team war am Boden zerstört und in den restlichen 2 Minuten war nichts mehr zu holen. Was bleibt, ist eine unfassbar unglückliche Niederlage mit dem Wissen, dass der eine Punkt an diesem Tag mehr als verdient gewesen war. Auf diese Leistung können unsere Männer der Landesliga-Elf richtig stolz sein. Mit solch einer Leistung jede Woche hätten wir heute mindestens 10 Punkte mehr auf dem Konto und wären auf einem Mittelfeldplatz. Nun gilt es im 1. Rückrundenspiel am kommenden Sonntag daran anzuknüpfen, um mit einem guten Gefühl und 3 Punkten in die Winterpause zu gehen.

### Vorschau

**Sonntag, 04.12. - 14:30 Uhr**

**SVD - TSV Riedlingen**



### Abteilung Turnen



### Wo Dompteure kleine Tiger zähmen und Teenager sich zu Marionetten verwandeln

„Manege frei“ hieß es am vergangenen Samstag in der Dotternhausener Sporthalle. Mit einer großartigen Circus-Show zeigten alle Altersklassen der Turnabteilung des SV Dotternhausen ihr Können. **Anlass war die 7. Turnshow der Dotternhausener Turner.** Das Team um Abteilungsleiter Peter Seifriz stellte ein hervorragendes Programm auf die Beine und die knapp 400 Zuschauer waren vor Begeisterung nicht zu halten. Auch Bürgermeisterin Marion Maier und die beiden Vorstände Volker Stutz und Daniel Ritter ließen sich dieses Gala-Programm nicht entgehen. Die 130 Kinder und Jugendlichen

hatten wochenlang darauf hin gefiebert und wurden von Ihrem Trainerteam perfekt vorbereitet. **Thea Schmidt und Manuel Thomas führten stielecht als Zirkusdirektoren durch das Programm.** Kurz vor Programmstart wurden per Bauchladen noch eifrig Getränke und Snacks verkauft.

Den Anfang machte die Eltern-Kind-Gruppe, welche mit großem Spaß durch ihren aufgebauten Parcours purzelten und liefen. Christine Türk musste die begeisterten Kinder Ihrer Gruppe dazu nicht extra motivieren. Ann-Kathrin Thomas war Dompteurin ihrer 4- bis 6-jährigen Jungs, welche als Tiger verkleidet für große Stimmung sorgten. Auch die 10- bis 13-jährigen Mädchen von Lorena Merz und Matthias Weimann boten als Akrobatinnen eine mutige Show und zeigten auf Schwebebalken und der Airtrack-Bahn mit sehr viel Anmut ihr ganzes Können. Neben den stimmungsvollen Auftritten der einzelnen Gruppen führten die Kunstturner des Sportvereins immer wieder Ihre Übungen an den einzelnen Geräten durch und das teilweise mit sehr schwierigen Elementen. Maximilian Beck an den Ringen, Leandro Eckstein und Chris Schatz am Reck, Fabio Merz und Florian Pörtl am Pauschenpferd, Florian Goiser am Barren, Lars Schatz, Sebastian Seifriz und Marius Hummel am Sprung, sowie Tobias Seifriz und Julia Sautter am Boden bewiesen, dass sie großartige Turnerinnen und Turner sind und sich eifriges Training bezahlt macht. Auch die beiden Lokalmatadorinnen Anna Wager und Laura Schatz, welche seit längerer Zeit für die TSG Balingen turnen, bewiesen, dass sie über ein fantastisches Niveau verfügen. Die Mannschaft von Heiko Neher und Carolin Künstle, Nachwuchsturnerinnen im Alter von 8 und 9 Jahren, führte Ihr Repertoire an diversen Turngeräten vor und bewiesen einen unglaublichen Entwicklungsschritt. Fabio Merz und Joshua Netzer ließen ihre Jungs als unbändige Tiere in die Manege. Mit einer Feuerreifen-Show beeindruckte die Gruppe von Florian Pörtl und Chris Schatz und demonstrierten eindrucksvoll, dass der Barren auch schon für die 5- und 6-jährigen Jungs ein überwindbares Turngerät darstellt. Ruppiger zur Sache ging es, zumindest musikalisch, beim Showact der 13- bis 15-jährigen Teenager, welche von Christine Eichstädt und Sabrina Scherer trainiert werden. Mit ihrer Clown-Show rockten sie die Halle. Apropos Clown: immer wieder kreuzte Oliver Hofer gekonnt, verkleidet als tollpatschige Rotnase auf Einrad oder überdimensionalen Schuhen im Programm auf und brachte das Publikum zum Lachen. Die Riege der Clown-Auftritte vervollständigte die Turngruppe von Jaqueline Schmid und Lars Schatz, wo ihre 8- bis 10-jährigen Mädchen eine wunderbare Vorstellung abliefern.

Als Ballerinas verzauberten die Mädchen von Isabelle Brand, Christine Türk und Karin Stark das begeisterte Publikum. Graziös und elegant wandelten sie durch die Halle. Auch die Jungs von Thomas und Bianca Hoch sowie Gerd Schatz zeigten fabelhaft, dass Geräteturnen auch unter der Zirkuskuppel möglich ist. Auch die Bezirksliga-Turner der Dotternhausener Männer-Riege bewiesen als Cowboys, wie man Pauschenpferd, Barren und Sprung miteinander kombinieren kann und so manches Sixpack blitzte in der Manege hervor. Das euphorische Publikum staunte auch über den Ideenreichtum, Barren und Trampolin zu einem Turngerät zu machen. Irre schräg und mit beeindruckender Körperspannung landeten die weiblichen Jugendlichen von Michelle Brandt einen Volltreffer im Programm dieser tollen Zirkus-Show. Als Marionetten bewiesen sie an mehreren Turngeräten, dass sie neben dem Tanz auch das Geräteturnen beherrschen. Den Abschluss eines langen, aber bewegenden und spannenden Abends bildeten alle Übungsleiter und Trainer der Turnabteilung. Deren Show studierten Thea Baumann und Michelle Brandt ein und die Halle bebte nach knapp 3-stündigem Programm unter tobendem Applaus, wo sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch einmal zum großen Finale trafen. **Peter Seifriz bedankte sich** bei allen Übungsleitern und Sponsoren, beim Umbau- und Wirteteam und natürlich bei allen Kindern, Vorsitzender Daniel Ritter sprach auch noch allen Eltern seinen Dank aus, für die Unterstützung in den letzten Trainingswochen



und Michelle Brandt erhielt von der Menge noch ein Geburtstagsständchen. **Ein Sonderlob** erhielt Manuele Seifriz, die im Hintergrund den Laden zusammenhält.

**Tradition hat auch der regelmäßig stattfindende Schätzwettbewerb von Ehrenmitglied Gerd Schatz.** Dieses Jahr ging es darum, eine Mistgabel in der Horizontalen so lange als möglich zu halten und so den Bizeps diverser Übungsleiter zu testen. So endete ein ereignisreicher Abend und die vollbesetzte Halle war sich einig: **nach der Turnshow ist vor der (nächsten) Turnshow.**

Text: Nele Ritter / Bilder: Marcus Eichstädt



## Rehasport beweg dich gesund e. V.

### Bewegung ist das Schwungrad des Lebens

Rehabilitationssport stellt eine ergänzende Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation dar. Mit Hilfe des Sports soll die eigene Mobilität erhöht und die physische und psychische Belastbarkeit verbessert werden. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes werden wir gemeinsam nicht nur Ihre Ausdauer und Kraft stärken sowie Koordination und Mobilität verbessern, sondern Ihnen langfristig Hilfe zur Selbsthilfe aufzeigen.

Bei einer ärztlichen Verordnung für Rehabilitationssport, die von allen Krankenkassen anerkannt wird, entstehen für Sie keine Kursgebühren.

Sie können jedoch auch ohne ärztliche Rehasportverordnung an allen Kursen teilnehmen.

10 Kursstunden 80,- € / innerhalb von 3 Monaten einlösbar.

#### Unsere Kursangebote:

- Dienstag: 09:00 - 09:45 Uhr Rehasport  
17:15 - 18:00 Uhr Mobilität / Stabilität - Rehasport  
18:15 - 19:00 Uhr Fit für den Alltag - Rehasport
- Donnerstag: 08:00 - 08:45 Uhr Frühsport / Indoor&Outdoor  
09:00 - 09:45 Uhr Sitzgymnastik - Rehasport  
17.15 - 18:00 Uhr Sport nach Krebs - Rehasport  
18:15 - 19:00 Uhr Mobilität / Stabilität - Rehasport  
19:15 - 20:00 Uhr Fit für den Alltag - Rehasport

Alle Kurse finden in der „alten Fabrik“, Dormettingerstr. 15, 72359 Dotternhausen statt.

Gerne informieren wir Sie persönlich unter der Telefonnummer: 0173/7576473, Simone Menne, Alleenstr. 25, 72359 Dotternhausen.



## Ortsverband Dotternhausen-Dormettingen

### Internetauftritt unseres Ortsverbandes

Ab sofort besteht die Möglichkeit uns auch im Internet zu besuchen.

Klicken Sie einfach auf nachfolgende Seite und schauen Sie mal bei uns unverbindlich rein:

[www.vdk.de\\_ov-dotternhausen-dormettingen](http://www.vdk.de_ov-dotternhausen-dormettingen)

Viele Grüße

VdK OV Dotternhausen-Dormettingen

Rudi Ritter, Vorsitzender





## Herzliche Einladung zum Spielenachmittag!

In weihnachtlichem Rahmen wollen wir das "Spielejahr 2022" ausklingen lassen.

Wir treffen uns am Nikolaustag, 06. Dezember, um 14:30 Uhr im Sankt-Anna-Stift und freuen uns wieder über einen zahlreichen Besuch!

Bleibet oder werdet gsond!

Helmut Künstle



**Weihnachtsaktion 2022 –  
Wir sammeln Lebensmittel für Be-  
dürftige „Jeder gibt was er kann -  
Ein Teil mehr kaufen und spenden!“**



### Helpen Sie uns Tüten zu packen!

Besonders begehrt sind hochwertige und haltbare Produkte wie Kaffee, Tee, Honig, Marmelade, Nudeln, Reis, Öl, Mehl, Zucker und Schokolade. Zusätzlich werden aber auch Hygieneartikel wie Seife, Duschgel, Deo und Shampoo gerne als Spenden genommen. Gerne sind auch Geldspenden willkommen. Die Spenden für die Balinger Tafel können während unserer Sprechzeiten wie folgt abgegeben werden:

**Dotternhausen:** Dienstag, 6. und 13. Dezember (9 bis 11 Uhr)  
(Bücherei Dotternhausen)

**Dormettingen:** Dienstag, 6. und 13. Dezember (16 bis 18 Uhr)  
(Schule Dormettingen)

Kontakt  Einsatzleiterinnen:  
C. Kerner 07427/ 41 99 538  
K. Rauscher 07427/ 41 99 826  
netzwerk@SonNe-3D.de

### Advents SonNe-Café

#### Herzliche Einladung zum Kaffeetrinken im Advent am Dienstag, 13. Dezember

Kaffeetrinken zwischen 14.30 und 17.00 Uhr in der „SonNe“ (Schule Dormettingen) mit Gedanken zum Advent, Musik und gemeinsamem Singen.

#### Wir freuen uns auf Sie!

Eine Anmeldung bis 9.12. erleichtert die Planung.

Kontakt: C. Kerner, 07427/41 99 538  
K. Rauscher, 07427/41 99 826  
netzwerk@SonNe-3D.de



## Wir sind persönlich für Sie da!

**Dotternhausen** in der Gemeindebücherei, Hauptstraße 24  
Jeweils dienstags von 9.00 bis 11.00 Uhr

**Dormettingen** in der Schule, Schulstraße 15  
Jeweils dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

- oder nach Vereinbarung -

Darüber hinaus sind wir telefonisch erreichbar:

**Einsatzleiterin für Dotternhausen**  
Carolin Kerner, Tel. 07427/4199-538  
(Vorwahl unbedingt mitwählen)

**Einsatzleiterin für Dormettingen/Dautmergen**  
Karin Rauscher, Tel. 07427/4199-826  
(Vorwahl unbedingt mitwählen)

**Ansprechpartnerin für Dautmergen**  
Andrea Wager, Tel. 07427/4199-977  
(Vorwahl unbedingt mitwählen)



## Fußball- und Sportverein Dautmergen e.V.

[www.fsv-dautmergen.de](http://www.fsv-dautmergen.de), [info@fsv-dautmergen.de](mailto:info@fsv-dautmergen.de)

### Jahresabschluss mit Wurstsalat im Sportheim

Am Samstag, 17.12.2022 wird zur letzten Öffnung des Sportheims in diesem Jahr Wurstsalat zur Vesperzeit angeboten.

Für die Planung benötigen wir, insofern Interesse besteht eine Anmeldung bis Freitag, 09.12.2022. Eine entsprechende Liste hängt im Sportheim aus.



## Wanderverein Dautmergen

### Einladung Nachtwanderung (09.12.)

Letzte Wanderung des Jahres wird am Freitag, 09.12., unsere Nachtwanderung sein. Abmarsch ist voraussichtlich um 18.30 Uhr am Bürgerhaus. Simone Alf wird Wanderführer in sein. Mehr dazu im nächsten Amtsblatt. Wir laden dazu jetzt schon herzlich ein.

#### Termine:

9. Dezember: Nachtwanderung „Ins Schwarze“  
6. Januar: Hauptversammlung  
29. Januar: Winterwanderung um Dautmergen



**FAHR  
VORSICHTIG**  
Es könnte auch dein Kind  
oder dein Enkelkind sein



## Heimat und Natur

### Naturschutzbüro Zollernalb

Geislinger Str. 58, 72336 Balingen  
Telefon 07433/273990, Fax 07433/273989  
naturschutzbuero@online.de  
www.naturschutzbuero-zollernalb.de

#### Öffnungszeiten des Naturschutzbüros:

Dienstag 09.00 bis 11.00 Uhr  
Mittwoch 18.00 bis 19.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr

Recycling-Annahme für ausgediente Handys, Alt-CDs und Flaschenkorken  
Briefmarken-Sammelstelle für Mariaberg und Bethel

#### Aktuelle Termine:

##### Mittwoch 30. November:

- Das Naturschutzbüro Zollernalb in Balingen, Geislinger Str. 58, ist von 18 bis 19 Uhr unter Tel. 07433-273990 erreichbar

##### Donnerstag 01. Dezember:

- Das Naturschutzbüro Zollernalb in Balingen, Geislinger Str. 58, ist von 9 bis 11 Uhr unter Tel. 07433-273990 erreichbar

##### Samstag 03. Dezember:

- Jahresabschlussfeier des NABU in Haigerloch ab 18 Uhr im Alten Schafstall in Haigerloch-Stetten

## Was sonst noch interessiert

### 569.600 m in 24 Stunden

#### 24 Stunden Schwimmen der DLRG Schömberg

Am 19.11.-20.11. fand in Schömberg wieder das 24 Stunden Schwimmen der DLRG statt. Für 24 Stunden war das Schwimmbad geöffnet und Teilnehmer durften diese Zeit nutzen, um so viel zu schwimmen, wie sie wollten. Jede Bahn zählte.

In diesem Jahr wurden wieder fantastische Ergebnisse erzielt. Die mehr als 100 Teilnehmer schwammen insgesamt 22.784 Bahnen, was einer Strecke von 569,6 Kilometern entspricht. Bei den Frauen erreichte Cora Heidenreich mit einer Leistung von 60,1 km den 1. Platz, auf dem 2. und 3. Platz folgten Andrea Lindenmeier mit 20,15 km und Jennifer Kylaue mit 10 km. Bei den Männern erreichte Julian Pörtl mit 50,05 km den ersten Platz, gefolgt von Lothar Gengenbach mit 20 km und Dietmar Rottler mit 17,3 km auf Platz 2 und 3.

Bei den Kindern bis 14 Jahre erreichten Lisa Schnee und Leni Dannecker mit jeweils 7 km den 1. Platz es folgten Rosa Mager mit 5 km und Nayeli Zweigart mit 3,9 km auf Platz 2 und 3. Bei den Jungen erreichte Dominik Schnee mit 11,55 km den 1. Platz. Auf dem 2. Platz folgte Emil Deigendesch mit 9,65 km auf Platz 3 und Finn Rapp mit 4 km auf Platz 3. Auch Mannschaften waren an diesem Wochenende wieder mit dabei

Bei den Frauen erreichten die Goldfischchen mit 11,05 km, was einer Leistung von 2,763 km pro Person entspricht, den 1. Platz.

Bei den Männern/ gemischt erreichte die DLRG Streichen mit 12 km, was einer pro Person Leistung von 3 km entspricht, den 1. Platz.

Vielen Dank an alle Teilnehmer bei diesem 24 Stunden Schwimmen und auch vielen dank an Holcim die für jeden geschwommenen Kilometer 1 Euro spenden.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

DRK-Kreisverband  
Zollernalb e. V.

**Erste Hilfe Kurse – natürlich beim DRK!** Jeder Mensch kann helfen – und das Helfen lernen. Verschenken Sie einen Erste-Hilfe Kurs zu Weihnachten! Kurse und Termine finden Sie unter [www.drk-zollernalb.de](http://www.drk-zollernalb.de), telefonische Anmeldung: 07433 / 90 99 99.

**Freiwilliges Soziales Jahr:** Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir ab sofort Teilnehmer (m/w/d) an einem Freiwilligen Sozialen Jahr für den Einsatz im Bereich Soziale Arbeit. Nähere Informationen beim DRK-Kreisverband Zollernalb, Frau Sabrina Horn unter Telefon 07433 909952.

**Der Kleiderladen (Auf dem Graben 13 – 72336 Balingen)** hat für Sie zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 – 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 – 13:00 Uhr.

Wir bitten Sie darum, sich an die Hygienevorschriften zu halten.

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre gut erhaltene Bekleidung direkt bei uns im Kleiderladen als Spende abgeben. Herzlichen Dank! Der Kleiderladen ist über die Weihnachtszeit vom 23.12.2022 – 08.01.2023 geschlossen.

Ab 09.01.2023 begrüßen wir Sie wieder recht herzlich. Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest!

#### Mehr Angebote für Familien im Zollernalbkreis!

**Der DRK Kreisverband Zollernalb e.V. baut, zum Jahresbeginn, sein Kursangebot weiter aus.** Die Angebote bieten Eltern und Kindern verschiedene Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten sowie Raum und Zeit für ein intensives Miteinander. Die Kurse finden weiterhin in Balingen und zukünftig auch im Raum Albstadt und Hechingen statt.

#### Eltern-Baby-Programm (EiBa) für Eltern mit Babys im ersten Lebensjahr

Babys wie Eltern bringen eine Fülle von Entwicklungsfähigkeiten mit. Das Ziel des EiBa-Kursprogrammes besteht darin, diese Potentiale während des ersten Lebensjahres des Kindes zu stärken. In der geschützten Atmosphäre der EiBa-Gruppen finden Eltern und ihre Babys Zeit und Raum für Austausch, Gemeinsamkeit, Entspannung, Spielanregungen und Unterstützung für die neue Lebenssituation in der Familie.

#### Spiel- und Kontaktgruppe (SpieKo) für Eltern und Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren

SpieKo ermöglicht den Kleinkindern in festen Gruppen erste Beziehungen zu Gleichaltrigen zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht dabei das gemeinsame Spielen und Lernen von Eltern und Kindern.

**Anmeldung unter [www.drk-zollernalb.de](http://www.drk-zollernalb.de) oder 07433/ 90 99 13**

#### Blutversorgung wird in der kalten Jahreszeit zur Herausforderung

**Blut wird täglich dringend benötigt. Der bevorstehende Winter lässt knapper werdende Blutkonserven befürchten. Das DRK bittet dringend zur Blutspende.**

Aktuell kann der Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) Baden-Württemberg-Hessen Krankenhäuser entsprechend ihres Bedarfs versorgen. Die „Versorgungs-Ampel“ steht damit allerdings noch lange nicht auf „grün“: Einige Blutpräparate sind nur kurz haltbar, sodass täglich genügend Spenden vorhanden sein müssen. Aktuell reicht die Zahl der eigenen Konserven für etwa zweieinhalb Tage. Sicherer wäre ein Vorrat für vier bis fünf Tage.

Blut wird kontinuierlich und jeden Tag benötigt. Alleine in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich mehr als 2.700 Blutkonserven benötigt, um eine lückenlose Versorgung der Krankenhäuser zu gewährleisten und Patientinnen und Patienten aller Altersklassen ausreichend zu versorgen. Ziel für die kommenden Tage muss daher sein, dass alle angebotenen



Blutspendetermine gut besucht werden. Der DRK-Blutspendendienst bittet daher dringend zur Blutspende.

Nächster Blutspendetermin in der Nähe:

**Freitag, dem 16.12.2022**  
**von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr**  
**Stauseehalle, Schulweg 8**  
**72355 SCHÖMBERG**

Die Teilnahme an der Blutspende ist nur mit Terminreservierung möglich.

Eine Übersicht aller Blutspendetermine bietet der DRK-Blutspendendienst online unter:

**[www.blutspende.de/termine](http://www.blutspende.de/termine)**

Neben dem möglichen coronabedingten Ausfall von Spender:innen werden auch die Folgen der Energiekrise für die Blutspende zu einer Herausforderung des anstehenden Winters: Gleichzeitig Energie sparen (weniger Heizen), pandemiebedingt regelmäßig Lüften und trotzdem eine für die Blutspende erforderliche Mindesttemperatur innerhalb der Spendenlokale einhalten – das wird nicht leicht. Zusätzlich ist der Personal- und Nachwuchsmangel im Gesundheitswesen auch im Rahmen der Blutspende spürbar, was in Summe spürbare Auswirkungen auf die Blutspende zur Folge hat.

Alle Termine sowie eventuelle Änderungen, aktuelle Maßnahmen und Informationen rund um das Thema Blutspende in Zeiten von Corona erhalten Interessierte telefonisch durch die kostenlosen Service-Hotline **0800 11 949 11** oder online unter [www.blutspende.de/corona](http://www.blutspende.de/corona)



**Katholische Erwachsenenbildung**  
**Zollernalbkreis e. V.**

**Als offene und gemeinnützige Bildungseinrichtung freuen wir uns über Ihr Interesse und Teilnahme an unserem Bildungsprogramm.**

Jetzt anmelden über [www.keb-zak.de](http://www.keb-zak.de)

**ZOOM Kennenlernen – Digital unterwegs in jedem Alter**

Wir bieten Ihnen wertvolle Unterstützung bei den ersten Schritten mit Zoom am PC/Laptop, um an unserem Online-Programm teilnehmen zu können. Termin: 05. Dezember 2022, 14:00 Uhr. Leitung: Frau Martina Weckenmann, Mitarbeiterin keb Zollernalbkreis.

**Frauen-f-I-u-g: Zeit im Advent – Zeit zur Besinnung und inneren Einkehr**

Online am Montag, 05. Dezember, 19:00 Uhr. Leitung: Frau Heidrun Krismer, Psychologische Beraterin und Seelsorgerin.

**Meditation: Stille – Lauschen – Präsenz**

Online-Meditation jeden Dienstag 20:00 Uhr. Leitung: Frau Ingrid Münnich, Dipl. Pädagogin, Heilpraktikerin, Magister der Philosophie.

**Qi Gong für den Winter – Thema: Wasser (Niere/Blase)**

Tagesworkshop für Anfänger\*innen und Geübte am Samstag, 10. Dezember, 09:30 – 16:15 Uhr. Kath. Gemeindehaus, Balingen. Leitung: Herr Volker Büschgen.

**Entspannung durch bewusstes Atmen \*neu\***

Kurs ab Donnerstag, 12. Januar 2023, 19:30 – 20:30 Uhr. Bürger- und Vereinshaus „Harmonie“, Geislingen. Leitung: Frau Silke Stanzel, Entspannungspädagogin.

**Anmeldung: [www.keb-zak.de](http://www.keb-zak.de)** Tel.: 07433/90110-30, E-Mail: [info@keb-zak.de](mailto:info@keb-zak.de)

**Teilnahme an Präsenz-Veranstaltungen:** Die 3G-Regelung und die Maskenpflicht in Innenräumen wurde aufgehoben. Kein Nachweis nötig.

## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

**Neue Motorsägen können üblichen Kapselgehörschutz unbrauchbar machen**

**Insbesondere neuere Motorkettensägen erreichen mitunter nicht den gesetzlichen Grenzwert zum Schutz des Anwenders vor Lärm.**

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass der Lärm neuer Motorkettensägen immer lauter wird. Die von den Herstellern angegebenen Normwerte für den Lärm ihrer Motorsägen lagen in der Vergangenheit noch im Bereich von 106 dB(A) und erreichten dann bis zu 108 dB(A). Bei einer seit rund einem Jahr marktverfügbaren schweren Fallsäge kann ein normierter Lärmpegel von 112,3 dB(A) festgestellt werden.

Die für die Waldarbeit derzeit verwendeten Gehörschützer besitzen in der Regel einen Dämmwert von 23-27 dB(A). Mit diesen Dämmwerten ist es nicht möglich, den oben genannten Motorsägenlärm der Fallsäge unter den gesetzlichen Grenzwert von 85 dB(A) zu reduzieren. Bei einem achtstündigen Arbeitstag mit einer praxisüblichen Motorsägenlaufzeit von vier Stunden wären hierfür Dämmwerte von 30 dB(A) und mehr erforderlich.

Der Arbeitgeber kann bei dieser lauten Motorsäge seiner gesetzlichen Schutzverpflichtung erst nachkommen, wenn er die tägliche Motorsägenlaufzeit auf rund drei Stunden begrenzt oder seinen Beschäftigten Gehörschutzkapseln mit Dämmwerten von mindestens 30 dB(A) zur Verfügung stellt.

Zur Orientierung kann generell empfohlen werden, dass dem Gesundheitsschutz gegen Lärm bei Motorkettensägen mit einem normierten Lärmpegel von über 107 dB(A) eine besondere Beachtung zukommt.

## Informationsabend

Die Beruflichen Gymnasien im Zollernalbkreis laden herzlich ein zu einem Informationsabend

**Der Weg zum Abitur - an den Beruflichen Gymnasien**

**am Mittwoch, 7. Dezember 2022 um 18:30 Uhr** jeweils an den folgenden Schulen:

- Berufliches Schulzentrum Hechingen: Schloßackerstr. 82, [www.bsz-hechingen.de](http://www.bsz-hechingen.de)
- Philipp-Matthäus-Hahn-Schule, Gewerbliches Schulzentrum Balingen: Jakob-Beutter-Str. 15, [www.gsz-zak.de](http://www.gsz-zak.de)
- Walther-Groz-Schule, Berufliches Schulzentrum Albstadt, Johannesstr. 4-6, [www.wgs-albstadt.de](http://www.wgs-albstadt.de)

**Weitere Informationen finden Sie auf den Homepages der jeweiligen Schulen.**

## Phillip-Matthäus-Hahn-Schule

### Open PMHS

Interesse an einer Ausbildung in den Bereichen Bau, Holz, Farbe oder Textil?

Oder kennen Sie jemanden, der bald eine Ausbildung starten möchte?

Sie sind neugierig, wie die Werkstätten von innen aussehen? Dann sind Sie bei unserer neuen „Open PMHS“ - Reihe genau richtig!

Am 3. Dezember 2022 bieten wir von 10 bis 12 Uhr eine Führung durch die Werkstätten in den entsprechenden Handwerksberufen an.

Kommen Sie einfach vorbei und bringen Sie Freunde oder Familie mit!

Treffpunkt: Haupteingang Gebäude A, Steinachstraße 19, 72336 Balingen

Eine Voranmeldung ist nicht nötig.

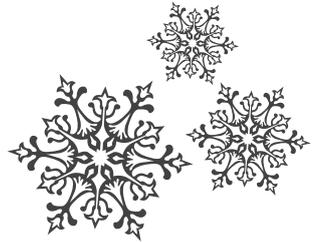
Die nächste Führung ist auf 10. Dezember 2022 geplant.

Thema – Ausbildung in den Bereichen Metall, Kfz und Elektro  
 Unterstützt werden wir dabei von der Kreishandwerkerschaft Zollernalb.

Weitere Informationen unter [www.gsz-zak.de](http://www.gsz-zak.de)

# Anzeigenauftrag

Hiermit buche ich nachstehende Anzeige in der Sonderveröffentlichung «Weihnachtsgrüße & Neujahrswünsche» in der Kalenderwoche 51/2022.



online [www.duv-wagner.de/weihnachtsanzeige](http://www.duv-wagner.de/weihnachtsanzeige)  
 per Mail [anzeigen@duv-wagner.de](mailto:anzeigen@duv-wagner.de)  
 per Fax 07154 8222-15  
 per Post Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,  
 Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim

Ich buche das Mitteilungsblatt der Gemeinde(n) \_\_\_\_\_

Ich spare 15% durch Buchung der Region: \_\_\_\_\_

Ich wähle die Musteranzeige Nr. \_\_\_\_\_

Meine Anzeige soll in s/w erscheinen

**Anzeigenschluss: Freitag, 2. Dezember 2022** Später eingereichte Aufträge erscheinen im allgemeinen Anzeigenteil.

**Text für meine Glückwunschanzeige:**

(Firmenanschrift + wenn gewünscht zusätzlicher Text wie z.B. Öffnungszeiten, Betriebsferien, ...) Bitte in Druckschrift ausfüllen! Danke.

Ihr Logo

Senden Sie uns  
Ihr Logo an  
[anzeigen@duv-wagner.de](mailto:anzeigen@duv-wagner.de)

Bitte haben Sie Verständnis, dass am Layout der Musteranzeigen keine Änderungen vorgenommen werden können. Aus der von Ihnen gewählten Musteranzeige, aus Ihren Firmendaten und dem (optionalen) zusätzlichen Text gestalten wir Ihnen eine ansprechende Anzeige.

**Rechnungsanschrift:**

\_\_\_\_\_  
Firma, Name

\_\_\_\_\_  
Telefon für Rückfragen

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail für Rechnungsversand

Rechnung per Lastschrift

Rechnung per Überweisung

Hiermit ermächtige ich Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, 70806 Kornwestheim, zu Lasten des nachstehend angegebenen Kontos mittels Lastschrift den Rechnungsbetrag der obigen Anzeige einzuziehen.

DE \_\_\_\_\_  
IBAN

**Einwilligungserklärung:** Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. In dem Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



## IMMOBILIENMARKT



**Willkommen im Team!**  
Tobias Stengel

**Ihr neuer Baufinanzierer im oberen Schlichemtal.**

**Morgen kann kommen.**  
Wir machen den Weg frei.

**Ich berate Sie nachhaltig:**

- Faire Beratung
- Maßgeschneiderte Lösungen
- Zinssicherheit bis zu 30 Jahren
- Schnelle Kreditentscheidungen
- Einbeziehung weiterer Fördermöglichkeiten
- Vorteile für Mitglieder

Vereinbaren Sie gleich Ihren persönlichen Termin bei uns unter  
**07431 576-0**

 **Volksbank Albstadt eG**  
www.volksbank-albstadt.de

# ELEKTRIKER ODER ELEKTROMEISTER m/w/d



- ✓ Spitzenlöhne
- ✓ 4 Tage Woche
- ✓ Flexible Arbeitszeit

Turbo-Bewerbung → [sturm-elektro.com/karriere](http://sturm-elektro.com/karriere)  
☎ 07454 97690-0 ✉ [info@sturm-elektro.com](mailto:info@sturm-elektro.com)

 **STURM**  
NEUE ENERGIE GMBH

Neckarwiesen 5  
72172 Sulz a. N.  
[sturm-elektro.com](http://sturm-elektro.com)



**Ihre Anzeige im Mitteilungsblatt**  
*treffsicher – verbrauchernah – erfolgreich – preiswert!*

## GESCHÄFTSANZEIGEN

## STELLENANGEBOTE

**ForstBW**  
*Wir schaffen Zukunft*

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir, befristet für ein Jahr, für den **Forstbezirk Baar/Hegau** im Geschäftsbereich 1 – Controlling, Finanzen, Beschaffungen, Nebennutzungen mit Dienstsitz in Meßstetten eine/n

**VERWALTUNGSMITARBEITER/IN (W/M/D)**

mit einem Beschäftigungsumfang von 100%. Wir bieten bei Vorliegen aller tariflichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 6 TVöD. Die Bewerbungsfrist endet am **11.12.2022**. Nähere Informationen finden Sie unter [www.forstbw.de](http://www.forstbw.de) (Rubrik: Stellenbörse, KNZ 0475).

**Die örtlichen Fachgeschäfte**  
bürgen für  
**Qualität und Service**

*Wizemann*  
seit 1934 **ESTATTUNGEN**

Persönliche und fachkundige Beratung  
Trauerfeiern auf allen Friedhöfen  
Bestattungsvorsorge

72336 Balingen  
Ölbergstraße 20  
☎ 07433 - 76 62

**GETRÄNKE SCHERER**  
Dormettingen  
Tel. 07427/2151

**Abholmarkt Öffnungszeiten:**  
Tägl. 16.00 - 18.30 Uhr, Mi. nachmittag geschlossen  
Fr. 14.00 - 18.30 Uhr, Sa. 8.00 - 13.00 Uhr

<b>Alle Berg-Biere im Angebot</b>		
z.B. Original / Weihnachtsbier	20*0,5 o. Pfand	€ 16,95
Ulrichsbier	20*0,33 o. Pfand	€ 17,55
<b>Imnauer Fürstenquellen Mineralwasser</b>		
Classic / Sanft	12*0,7 o. Pfand	€ 5,35
Mühringer Mineralwasser	12*0,7 o. Pfand	€ 3,95
Mann im Fass Trollg./Rosé/Rieslg.	0,75 l	€ 5,55

